

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 27. Juni 2018** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Andreas HITZ (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

Nicht entschuldigt: GR Marco BURGGRAF (FPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 22.06.2018 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 22.06.2018 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Ing. Martin LITSCHAUER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Nein zur geplanten Waldviertelautobahn“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
StR Ing. Martin LITSCHAUER und GR Rainer CHRIST bringen vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Stadtmuseum Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 20 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.06.2018 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Öffentlichkeitsarbeit

beschlossen.

Im Nichtöffentlichen Teil hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 9. Mai 2018
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 24.05.2018
- 3) Öffentlichkeitsarbeit – Stadtnachrichten, Anpassung der Inseratpreise
- 4) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Öffentliches Gut Grundstück Nr. 353/1, EZ 82, KG 21101 Altwaidhofen, Zu- und Abschreibungen
 - b) Öffentliches Gut Grundstück Nr. 813/21, EZ 173, KG 21190 Ulrichschlag, Zu- und Abschreibungen
 - c) Verkauf der Wohnung Nr. 6, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya
 - d) Abschluss einer Vereinbarung und Ankauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1107/7, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - e) Abschluss einer Vereinbarung und Ankauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1106/16, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - f) Abschluss einer Vereinbarung und Tausch von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1105/10 und 1105/13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Einräumung eines wechselseitigen Geh- und Fahrrechtes und eines Leitungsrechtes
- 5) Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich EKZ „Thayapark“
- 6) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“
 - b) Kindergarten III – Ankauf eines gebrauchten Kopiergerätes
- 7) Betriebsgebiet NW – 1. Ausbaustufe – Einverständniserklärung und Benützungsbereinkommen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. für die Leitungsquering der Straßenbeleuchtungsanlage

- 8) Winterdienst
 - a) Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen - Abänderung des bestehenden Vertrages vom 06.11.2012
 - b) Brinnich Erdbau GmbH. - Abänderung des bestehenden Besorgungsvertrages in den Katastralgemeinden vom 12.10.2016
- 9) Wasserversorgungsanlage Waidhofen, BA 15 Wasseraufbereitungsanlage Brunn – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 17.05.2018, Antragsnummer B700530
- 10) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen, Pumpwerk Vestenötting
 - a) Kündigung des Wartungsvertrages hoelschertech-gorator GmbH & Co.KG
 - b) Abschluss eines Wartungsvertrages mit PVS GmbH Water and Wastewater Technology
- 11) Betriebsgebiet Nord-West RLH und Dr. Frasl, Aufschließung – Vergabe der Bauleistungen für Straßenbau, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage
- 12) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

Nichtöffentlicher Teil:

- 13) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Änderung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.03.2012, Tagesordnungspunkt 21 a) und vom 09.12.2013, Tagesordnungspunkte 8 a) und 8 b) über den Verkauf von Trennflächen der Grundstücke 1815/1 und 1815/4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
 - b) Ausschreibung des Landes NÖ, Verkauf des Baugrundstückes Moritz Schadekgasse 32
- 14) Einvernehmen über Anfechtbarkeit von Schuldnerzahlungen gemäß § 30 IO und § 31 IO im Verfahren GZ 9s 13/2018m, Landesgericht Krems/Donau
- 15) Änderung von Energieliefervereinbarungen - Abschluss der Zusatzvereinbarung Nr. GEL-WT-18-GEMEINDE-0005/1 zur Energieliefervereinbarung – Erdgas Nr. G-RÜ-04-043V
- 16) Personalangelegenheiten
 - a) Anstellung auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 234
 - ab) Personalnummer 238, Anstellung eines Musikschullehrers
 - ac) Personalnummer 239, Anstellung einer Musikschullehrerin
 - b) Sonstiges
 - ba) Personalnummer 4088, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
 - bb) Personalnummer 139, einverständliche Auflösung eines Dienstverhältnisses
- 17) Berichte

An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

DRINGLICHKEITSANTRAG

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen der IG Waidhofen - GRÜNE und UBL (GRUENE) zur Gemeinderatssitzung vom 27.6.2018 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:

Betrifft: Nein zur geplanten Waldviertelautobahn

Jüngst wurde von der Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner und Verkehrslandesrat DI Ludwig Schleritzko die Idee einer „neuen“ Waldviertelautobahn präsentiert. Im Gegensatz zu früher, wo regelmäßig vor Wahlen Pläne und Überlegungen betreffend eine Verbindung in Nord-Süd-Richtung aus dem Waldviertel auftauchten, wird nun eine Querverbindung vom Waldviertel ins Weinviertel kolportiert. Diese soll die S3 und die S10 innerhalb eines Korridors, der quer durch Niederösterreich von Stockerau über Hollabrunn, Horn, Gmünd und weiter nach Freistadt verläuft. Während hier ein Milliardenprojekt geplant wird, kürzt das Land bei Sozialleistungen und Familien und beim Breitbandausbau.

Die verkehrstechnische Erschließung des Waldviertels soll also durch eine hochrangige Straße erfolgen. Bereits früher verneinten VerkehrsexpertInnen und RaumforscherInnen den kausalen Zusammenhang zwischen hochrangigen Straßen und Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Strukturprobleme würden damit keinesfalls gelöst. Vielmehr wird Transit angezogen, durch den die BewohnerInnen der Anrainergemeinden und deren Lebensqualität sowie die Umwelt in höchstem Maße in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Projekt verschlingt nicht nur an die 5 Milliarden an Steuergeldern, sondern versiegelt auch hunderte Hektar an Boden. Wohn- und Erholungsgebiete werden für die entsprechenden Zwecke unbrauchbar gemacht. Eine Autobahn zu bauen in Zeiten von Klimakatastrophen und nicht erreichbaren Klimazielen ist kontraproduktiv.

Vielmehr braucht die Region den gut ausgebauten öffentlichen Verkehr (Franz-Josefs-Bahn) und Bussysteme mit regelmäßigen Vertackungen auch in entlegenen Gemeinden sowie Breitbandausbau zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes. Als längst überfällig ist der Ausbau des Bildungsstandortes Waldviertel und der Einsatz verstärkter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Diese für die Regionen Waldviertel und Weinviertel gesunde Entwicklung wird durch BürgerInnen-täuschung mit dem Versprechen einer Autobahn verhindert.

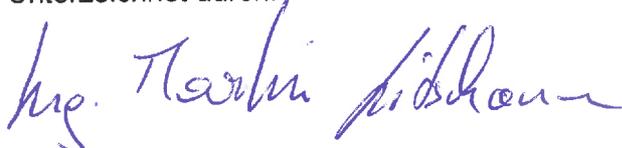
Weiter stehen die Pläne zur Waldviertelautobahn auch im Widerspruch zu den in Paris beschlossenen und von Österreich zugesicherten Klimazielen, zu deren Zweck die aktuellen EU-Klima-Ziele und damit auch die Österreichischen Klimaziele nachgebessert werden müssen.

Das Grundkonzept „neue Waldviertelautobahn“ wurde bereits im Regionalverband Waldviertel und im Juni 2018 auch im NÖ Landtag beschlossen.

Daher möge der Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die Pläne betreffend Bau einer hochrangigen Straßenverbindung zwischen dem Wald- und dem Weinviertel fallen zu lassen und stattdessen den Ausbau des Breitbandinternets und des öffentlichen Verkehrs und in den Regionen und grenzübergreifend (nach Budweis und Pilsen) in Angriff zu nehmen.“

Unterzeichnet durch:



An den Gemeinderat der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

DRINGLICHKEITSANTRAG

eingebraucht von den unterzeichneten GemeinderätInnen der IG Waidhofen - GRÜNE und UBL (GRUENE) zur Gemeinderatssitzung vom 27.6.2018 gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:

Betrifft: Stadtmuseum Waidhofen an der Thaya

Grundlagen: Statuten neu (lt. Vereinsgesetz 2002), Statuten alt

Sinn und Zweck der Gründung des „Museumsverein Waidhofen an der Thaya“ war es, für den Eigentümer des Museums (die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) und sämtliche Exponate mittels eines Vereins kulturinteressierte Bürger der Stadt als Mitarbeiter zu gewinnen und sonst verschlossene Geldmittel zu erlangen.

Das Naheverhältnis zwischen Museumsverein und Stadtgemeinde ist zu erkennen, dass statutengemäß die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht nur zwei Mitglieder der siebenköpfigen Vereinsleitung zu nominieren hat, sondern darüber hinaus auch noch eine unbegrenzte Anzahl von Beiräten stellen darf.

Eigentümer sämtlicher Exponate ist die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Siehe z.B. Gemeinderatsbeschluss vom 13.07.1988 (Ankauf Höfner-Bilder) sowie den Stadtratsbeschluss vom 7. September 1988 (Ankauf Wagner-Bilder).

Die Eintrittsgelder des Stadtmuseums werden als Einnahme für die Stadtgemeinde verbucht. Für Anschaffungen ist die Stadtgemeinde 100 % vorsteuerabzugsberechtigt und daher auch Eigentümer der erworbenen Gegenstände.

Der Vorstand des Museumsvereins wurde mit der Räumung des Museumslagers im Bauhof Waidhofen an der Thaya beauftragt.

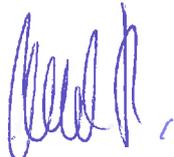
Wie aus den regionalen Medien zu entnehmen ist, wurden Exponate als Dauerleihgaben vergeben, bzw. diverse Gegenstände entsorgt.

Dringlichkeitsantrag:

Da es sich bei den Gegenständen um das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya handelt, weisen wir den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Thaya an, die Eigentumsverhältnisse mit dem Museumsverein schriftlich zu klären, damit der Gemeinde kein Schaden durch unbefugtes Verschenken und Entsorgen entsteht.

Weiter wird der zuständige Ausschuss aufgefordert, Maßnahmen zu erarbeiten, welche die Zusammenarbeit mit dem Museumsverein verbessert, so dass Freiwillige auch in Zukunft bestmöglich in den Museumsbetrieb eingebunden werden.

Unterzeichnet durch:

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 9. Mai 2018

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
27.06.2018

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 24.05.2018

Das Sitzungsprotokoll über die am 24.05.2018 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenvverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 3.000,00 und mehr als 10%) vom Buchungsdatum 17.05.2018 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Herrn Lunzer ausreichend erklärt. Aktuelle Kosten der Top 3 Projekte wurden ebenfalls kurz angeführt.

ad Pkt. 3. Übersicht Forstwirtschaft

Herr StR ÖKR Sturm und Frau Ing. Bräuer erläuterten ausführlich die Situation im Gemeindewald und auch im Stiftungswald. Es sind alle auftretenden Fragen detailliert und ausreichend beantwortet worden. Im Anschluss der Sitzung fand eine Begehung im Gemeindewald statt.

ad Pkt. 4. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

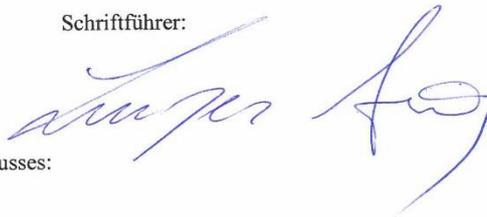
entfällt

Waidhofen an der Thaya, am 24.05.2018

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen!

29.05.2018
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Zur Kenntnis genommen!

30.05.2018
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 27.06.2018 vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Öffentlichkeitsarbeit – Stadtnachrichten, Anpassung der Inseratpreise

SACHVERHALT:

Im Zuge der Neugestaltung der Waidhofner Stadtnachrichten wurde das Inserat-Angebot um die äußere hintere, vierte Seite des Umschlages (U4) erweitert und die Inseratpreise aktualisiert. In der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016, Tagesordnungspunkt 10, (Stadtnachrichten – Erweiterung des Inserat-Angebotes und Festlegung der Preise), wurden die Preise wie folgt festgelegt:

	Preise Stand 01.01.2017
Letzte Seite (U4), ganze Seite	€ 1.200,00
1 Seite	€ 721,70
1/2 Seite	€ 433,00
1/3 Seite	€ 288,70
1/4 Seite	€ 233,20
1/8 Seite	€ 155,40
Jahresabo (6 Inserate)	10% Ermäßigung
Treuebonus für langjährige Abonnenten *)	Beim dritten Jahresabo in Folge gibt es zusätzlich zur 10% Ermäßigung im dritten Jahr ein Inserat vom Jahresabo gratis.

Preise exkl. USt. und Werbeabgabe.

Ab Juli 2018 werden die Waidhofner Stadtnachrichten wieder regelmäßig erscheinen. Im Rahmen der Wiederaufnahme soll das Jahresabo 2018 neu festgelegt werden, da sich der Abrechnungszeitraum ändert.

Da im ersten Halbjahr 2018 keine Stadtnachrichten erschienen sind, werden im Jahr 2018 nicht wie üblich 6, sondern nur 4 Ausgaben der Stadtnachrichten produziert. In der ersten Ausgabe 2018 werden aufgrund organisatorischer Gründe keine Inserate geschaltet. Eine Buchung der Inserate wird erst ab der 2. Ausgabe 2018 möglich sein. Das Jahresabo für 2018 soll nunmehr 3 Inserate (anstatt der üblichen 6 Inserate) enthalten. Die Ermäßigungen für ein Jahresabo sollen weiterhin im gleichen Umfang für diese Ausgaben aufrecht bleiben.

Die Inseratpreise gelten weiterhin so, wie diese in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016, Tagesordnungspunkt 10, (Stadtnachrichten – Erweiterung des Inserat-Angebotes und Festlegung der Preise), festgelegt wurden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahresabo 2018 werden die Ermäßigungen wie folgt im gleichen Umfang aufrechterhalten:

Stand 01.07.2018	
Jahresabo (3 Inserate)	10% Ermäßigung
Treuebonus für langjährige Abonnenten *)	Beim dritten Jahresabo in Folge gibt es zusätzlich zur 10% Ermäßigung im dritten Jahr ein Inserat vom Jahresabo gratis.

Nach Ablauf des Jahres 2018 gelten die Konditionen der Jahresabos (= 6 Inserate), welche in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2016, Tagesordnungspunkt 10, (Stadtnachrichten – Erweiterung des Inserat-Angebotes und Festlegung der Preise), festgelegt wurden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Öffentliches Gut Grundstück Nr. 353/1, EZ 82, KG 21101 Altwaidhofen, Zu- und Abschreibungen

SACHVERHALT:

Die Eigentümer Manuel und Renate Willinger, 3830 Altwaidhofen 33, beabsichtigen auf ihrer Liegenschaft in Altwaidhofen 33 ein Bauvorhaben. Weiters erhalten sie Flächen aus der Liegenschaft Altwaidhofen 17, die im Eigentum der Eltern bzw. Schwiegereltern Johann und Eva Willinger, 3830 Altwaidhofen 17, stehen. Als Voraussetzung ist eine Vermessung ihrer Liegenschaft erforderlich.

Von der Baubehörde wird eine neue Straßenfluchtlinie festgelegt. Dadurch sind Flächen des Öffentlichen Gutes zu- und abzuschreiben.

Im Teilungsplan des Büros Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 3109/18, wurden die für den öffentlichen Verkehr entbehrliche Teilflächen in der Gesamtgröße von 29 m² ausgewiesen, wobei der Liegenschaft Altwaidhofen 17 (Johann und Eva Willinger) eine Teilfläche von 14 m² und der Liegenschaft Altwaidhofen 33 (Manuel und Renate Willinger) Teilflächen im Gesamtausmaß von 15 m² zugeschrieben werden sollen. Ins Öffentliche Gut werden Teilflächen im Ausmaß von insgesamt 26 m² übertragen. Dieser Tausch wird als wertgleich betrachtet.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 liegt eine öffentliche Straße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor, womit dieser Beschluss kundzumachen ist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.06.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Büros Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3109/18, vom 24.05.2018,

werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21101 Altwaidhofen genehmigt:

Lastenfremie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 82 der KG 21101 Altwaidhofen, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
16	21/2	„1“	13	353/1
16	36	„3“	2	353/1
17	37/1	„6“	11	353/1

Lastenfremie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 82 der KG 21101 Altwaidhofen, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
353/1	„10“	14	158	38
353/1	„11“	14	16	39/1
353/1	„13“	1	16	39/1

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen

und

der wertgleiche Tausch wird an nachstehende Bedingungen geknüpft:

Alle mit dem Tausch der Trennflächen und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, haben die jeweiligen Liegenschaftseigentümer der Liegenschaften Altwaidhofen 17 und 33 anteilig zu tragen. Weiters haben die jeweiligen Liegenschaftseigentümer der Liegenschaften Altwaidhofen 17 und 33 anteilig die Immobilienertragsteuer des Öffentlichen Gutes sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege derselben zu tragen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Öffentliches Gut Grundstück Nr. 813/21, EZ 173, KG 21190 Ulrichschlag, Zu- und Abschreibungen

SACHVERHALT:

Im Zuge der Vermessung des Grundstückes Nr. 89/1, EZ 244, KG 21190 Ulrichschlag, wurde vereinbart, die Grundbuchsordnung für den in der Gemeinde Ulrichschlag verlegten und hergestellten Weg im Bereich der Liegenschaft Ulrichschlag 29 gleichzeitig durchzuführen.

Die Liegenschaft Ulrichschlag 29 mit der Grundstücksnummer 89/1, KG 21190 Ulrichschlag, hat Herr Ing. Bernhard Popp an Herrn Florian Liball, 3820 Raabs an der Thaya, Kollmitzdörfel 27, und Marlene Marchsteiner, 3830 Ulrichschlag 22, verkauft. Die Grundstücke Nr. 87/1 und 94/2 gegenüber der Liegenschaft Ulrichschlag 29 stehen im Eigentum von Herrn Ing. Bernhard Popp.

Die Weganlage in diesem Bereich wurde vor der Eingemeindung durch die Gemeinde Ulrichschlag durch Begradigung verlegt. Von der Wegverlegung waren die Vorbesitzer von Herrn Ing. Bernhard Popp betroffen. Die Grundbuchsordnung unterblieb.

Diese Zu- und Abschreibungen sind in der Vermessungsurkunde des Büros DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, vom 06.12.2017, GZ 9079, dargestellt.

Die zu erwartenden Kosten für die mit dem Tausch der Trennflächen der Weganlage und mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, sowie die damit verbundene Immobilienertragsteuer des Öffentlichen Gutes und die Kosten für deren Berechnung samt Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen. Diese Kosten werden auf EUR 300,00 geschätzt.

Gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 liegt eine öffentliche Straße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor, womit dieser Beschluss kundzumachen ist.

Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6120-6110 (Gemeindestraßen, Laufende Instandhaltung) EUR 82.300,00

gebucht bis: 06.06.2018 EUR 18.829,92

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.06.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes des Büros DI Weißenböck-Morawek, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, vom 06.12.2017, GZ 9079, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21190 Ulrichschlag genehmigt:

Lastenfremde Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 173 der KG 21190 Ulrichschlag, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
29	87/1	„1“	91	813/21
29	94/2	„3“	9	813/21

Lastenfremde Abschreibung von der Liegenschaft EZ 173 der KG 21190 Ulrichschlag, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu EZ	zu Grundstück
813/21	„4“	79	244	89/1

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen

und

es werden die Kosten für die mit dem Tausch der Trennflächen der Weganlage und mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, sowie die damit verbundene Immobilienertragsteuer des Öffentlichen Gutes und die Kosten für deren Berechnung samt Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der geschätzten Höhen von EUR 300,00 übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf der Wohnung Nr. 6, Moritz Schadekgasse 40, 3830 Waidhofen an der Thaya

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Die Wohnung Nr. 6, der Wohnhausanlage in 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 40, Grundstück Nr. 1227/3, Baufl. (10) / Baufl. (20) / Gärten (10), inne liegend in EZ 404 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit 150/1652 Anteilen, mit einer Nutzfläche von ca. 64,86 m² bestehend aus 3 Zimmer, Vorraum, Küche, Bad, WC und Loggia mit zugewiesenen Kellerabteil und Frestellplatz steht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Für diese Wohnung wurde ein Althausanierungsdarlehen bei der Volksbank Oberes Waldviertel reg.Gen.m.b.H., 3860 Heidenreichstein, Stadtplatz 17, aufgenommen. Der Darlehensrest beträgt per 30.06.2018 EUR 2.218,90.

Mit Schreiben (Bewertung) des Baumeisters Dipl.-Ing. (FH) Mario Schalko, M.A., allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, 3852 Gastern, Franz Grünberger Straße 13, vom 13.06.2018, wurde der Verkehrswert der Wohnung auf EUR 37.000,00 geschätzt.

Die gegenständliche Wohnung wird von der Firma J. u. E. Wild Immobilientreuhänder GmbH, 3950 Dietmanns, Lainsitzstraße 14, verwaltet.

Mit Ende April 2018 wurde das Mietverhältnis aufgelöst. Nach Rückgabe der Wohnung wurde öffentlich bekanntgegeben, dass sie zum Verkauf steht und Angebote bis 12.06.2018 gelegt werden können.

Das höchste Angebot wurde von Herrn Ing. Lukas Müllner oder einer durch Ing. Lukas Müllner geführten Gesellschaft, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22, mit einer Angebotssumme in der Höhe von EUR 48.100,00 und Übernahme des aushaftenden Althausanierungsdarlehens gelegt.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Auf der Liegenschaft EZ 404 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya sind Dienstbarkeiten der Geh-, Müllplatz- und Spielplatzrechte zu Lasten des Grundstückes Nr. 1227/3 für Grundstück Nr. 1227/4, der Geh- und Spielplatzrechte zu Lasten des Grundstückes Nr. 1227/3 für

Grundstück Nr. 1228/4 und der Geh-, Spielplatz- und Parkplatzrechte zu Lasten des Grundstückes Nr. 1227/3 für Grundstück Nr. 1228/5 eingetragen, die allesamt vom Käufer bzw. von der Käuferin zu übernehmen sind.

Das aushaftende Darlehen beträgt per 30.06.2018 EUR 2.218,90. Somit beträgt der Kaufpreis für die gegenständliche Wohnung 50.318,90 (Angebotssumme EUR 48.100,00 und aushaftendes Darlehen EUR 2.218,90).

Die Immobilienertragsteuer für dieses Rechtsgeschäft sowie die Kosten für die diesbezügliche Abgabenerklärung betragen geschätzt EUR 2.200,00.

Haushaltsdaten:

VA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8400-0012 (Liegenschaften, Grundkäufe) EUR 1.039.800,00

gebucht bis: 12.06.2018 EUR 18.706,65

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Liegenschaften EUR 1.690.700,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Wohnung Nr. 6 in 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 40, mit 150/1652 Anteilen der Liegenschaft EZ 404 des Grundbuches der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück Nr. 1227/3, Bauf. (10) / Bauf. (20) / Gärten (10), samt allen dazu eingetragenen Dienstbarkeiten der Geh-, Müllplatz-, Spielplatz- und Parkplatzrechte an Herrn Ing. Lukas Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 22, oder einer durch Ing. Lukas Müllner geführten Gesellschaft um den Kaufpreis in der Höhe von EUR 48.100,00 unter gleichzeitiger Übernahme des aushaftenden Althausanierungsdarlehens zum Stichtag 30.06.2018 in der Höhe von EUR 2.218,90 somit zum Gesamtkaufpreis in der Höhe von EUR 50.318,90

und

es werden die Immobilienertragsteuer und die Kosten für die diesbezügliche Abgabenerklärung in der geschätzten Höhe von EUR 2.200,00 übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Abschluss einer Vereinbarung und Ankauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1107/7, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

GR Michael FRANZ hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2017, Punkt 2 der Tagesordnung, wurde die Umsetzung des Projektes „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe“, welches von Mag. (FH) Walter Wosner gemeinsam mit dem Projektteam entwickelt wurde, beschlossen und die im Endbericht vom 17.11.2017 samt Nebendokumenten dargestellten Maßnahmen – ausgenommen der folgend angeführte Maßnahmenvorschlag – entsprechend umgesetzt:

Nicht umgesetzt wird folgender Punkt:

- „Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya: Umstellung eines Förderverhältnisses zu einem Rechtsgeschäftsverhältnis im Sinne eines Leistungsaustausches und damit verbunden der Wechsel eines Mitarbeiters von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya“

Dieser Beschluss beinhaltet auch den Umbau des Wirtschaftshofes. Im Rahmen des Umbaus sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes vorgesehen. Da die zu sanierenden Gebäude an der Grundstücksgrenze stehen, können Wärmeschutzmaßnahmen an der Außenseite nur unter Zustimmung des jeweiligen betroffenen Liegenschaftseigentümers (Nachbarn) angebracht werden. Eine eindeutig nachhaltige Abgrenzung der Liegenschaften beinhaltet den Ankauf jener Grundstücksstreifen, die durch die Anbringung des Wärmeschutzes überbaut werden.

Es ist vorgesehen, Wärmeschutzmaßnahmen zu nachstehenden Liegenschaften anzubringen. Angestrebt wird, dass der Grund, der für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich ist, von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya angekauft wird.

Betroffene Liegenschaften:

- Bahnhofstraße 32, Grundstück Nr. 1107/7, Anneliese FRANZ,
- Bahnhofstraße 34, Grundstück Nr. 1105/13, Anton Mathes und
- Johannes Gutenberg-Straße 5, Nr. 1106/16, Firma Druckerei Janetschek GmbH

Mit Frau Anneliese FRANZ wurde bereits eine Vereinbarung über die Benützung ihres Grundstückes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen getroffen und unterfertigt.

Mit der Firma Janetschek GmbH wurde eine Vereinbarung einvernehmlich besprochen und der Entwurf zur Unterfertigung übermittelt.

Der Entwurf mit Herrn Anton Mathes befindet sich noch in Ausarbeitung und muss anschließend noch endverhandelt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die mit Frau Anneliese FRANZ, 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembsner-Straße 18, abgeschlossene Vereinbarung beinhaltet einerseits die Zustimmung zur Anbringung eines Wärmeschutzes an der Außenseite des Wirtschaftshofes auf ihrem Grundstück sowie die entgeltliche Benützung ihres Grundstückes zur Herstellung des Wärmeschutzes und der Arbeiten zur Unterfangung der Außenmauer des Wirtschaftshofes und andererseits nach Abschluss der Bauarbeiten den Ankauf einer Trennfläche (Grundstücksstreifen) ihres Grundstückes 1107/7, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

Für die Benützung des Grundstückes Nr. 1107/7, EZ 566, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, auf die Dauer von 3 Monaten wurde eine Pauschalentschädigung in der Höhe von EUR 750,00 festgelegt.

Für den Ankauf einer Trennfläche (Grundstücksstreifen für die Anbringung des Wärmeschutzes) wurde ein Quadratmeterpreis in der Höhe von EUR 50,00 vereinbart. Ein diesbezüglicher Teilungsplan und Kaufvertrag wird nach Abschluss der Fassadenarbeiten in Auftrag gegeben.

Haushaltsdaten:

VA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/853101-0100 Umbau Wirtschaftshof (Umbaukosten) EUR 848.000,00
gebucht bis: 28.05.2018 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.041.731,46
Ansatz a.o.H.: Umbau Wirtschaftshof EUR 848.000,00

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2018, Punkt 14 der Tagesordnung, wurde die Anpassung des Finanzierungsplanes und die Bedeckung der Ausgaben für das Projekt Wirtschaftshof beschlossen, SUMME Phase 1 + 2 **EUR 1.287.000,00** (Betrag vorsteuerbereinigt [budgetwirksam]). Dieser Finanzierungsplan wird im Nachtragsvoranschlag 2018 berücksichtigt und dient bis dahin als **Bedeckungsgrundlage für überplanmäßige Ausgaben**.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Vereinbarung genehmigt:

„Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Liegenschaftseigentümerin des Grundstückes Nr. 1107/7, EZ 566, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 32, Frau Anneliese FRANZ, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Andreas Schrembsner-Straße 18, und dem Bürgermeister Robert Altschach als Vertreter der Liegenschaftseigentümerin des Grundstückes Nr. 1105/10, EZ 561, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1.

Frau Anneliese FRANZ gibt die Zustimmung zur Anbringung einer Wärmeschutzfassade (Wärmedämmung) auf dem der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehöriem Gebäude (Wirtschaftshof) in Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, Grundstück Nr. 1105/10, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, durch Überbauung ihres Grundstückes in Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 32, Grundstück Nr. 1107/07, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in einer Stärke von max. 25 cm im Sinne des § 49 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014.

Des Weiteren erteilt Frau Anneliese FRANZ ihr Einverständnis nach Abschluss der Bauarbeiten (Anbringung einer Wärmeschutzfassade auf dem der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen Gebäude) jenen Grundstücksstreifen ihres Grundstückes Nr. 1107/7, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, der durch die Wärmeschutzfassade überbaut wurde, zum beiderseits vereinbarten Quadratmeterpreises von EUR 50,00 zu verkaufen.

Da das Grundstück Nr. 1107/7, inliegend in EZ 566 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, mit einem Wohnungsgebrauchsrecht gemäß § 3 Dienstbarkeitsvertrag vom 02.05.2014 für Frau Erika Buschek belastet ist, sorgt Frau Anneliese FRANZ, dass das Vertragsobjekt (Grundstücksstreifen) frei von bürgerlichen, als auch frei von außerbürgerlichen Lasten und auch frei von sonstigen Rechten Dritter, insbesondere auch frei von Bestandsrechten Dritter, in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergeben wird.

Die Kosten für die Vermessung, Vermarkung, Erstellung einer verbücherungsfähigen Teilungsurkunde, Errichtung des Kaufvertrages, aller mit dem Kaufvertrag verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren, sowie die Immobilienertragsteuer (ImmoEST) der Verkäuferin und sämtliche Abgabenerklärungen gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Frau Anneliese FRANZ gibt im Sinne des § 7 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 die Zustimmung zur vorübergehenden Benützung ihres Grundstückes Nr. 1107/7, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

§ 7 der NÖ Bauordnung 2014 regelt die Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn wie folgt:

„(1) Die Eigentümer müssen die vorübergehende Benützung von Grundstücken und Bauwerken sowie des Luftraumes über diesen durch die Eigentümer der bestehenden oder zu errichtenden Bauwerke auf den Nachbargrundstücken und durch die von diesen Beauftragten dulden, wenn diese nur so oder anders nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten

- Baupläne verfassen,
- Bauwerke errichten oder abändern,
- Erhaltungs- oder Abbrucharbeiten oder Sicherungsmaßnahmen durchführen oder
- Baugebrechen feststellen oder beseitigen

können.

Die Eigentümer sind, außer bei Gefahr im Verzug, jeweils mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Grundstücke oder Bauwerke zu verständigen.

Diese Duldungsverpflichtung gilt auch gegenüber Organen der Baubehörde zur Feststellung von Baugebrechen auf einem benachbarten Grundstück, wobei die Verständigung mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme der Grundstücke oder Bauwerke zu erfolgen hat.“

Diese Zustimmung zur Benützung umfasst somit die Durchführung aller Arbeiten am Nachbargebäude, insbesondere auch die Zu- und Abfahrt von der Bahnhofstraße zwischen der Grundgrenze der Liegenschaft Bahnhofstraße 34 (Mathes) und der neu errichteten Garage auf dem Grundstück Bahnhofstraße 32 sowie das Betreten und Befahren des Grundstückes Nr. 1107/7 mit Fahrzeugen, die für derartige Arbeiten (Fassaden, Unterfangung) üblicherweise erforderlich sind, Zwischenlagerung des Aushubes für die Unterfangung der Außenmauer, das Aufstellen von Gerüsten für Dach- und Fassadenarbeiten, der Lagerung von Baumaterialien, die Herstellung einer Baustellenabsicherung und zum Abbruch der gemeinsamen Natursteinmauer mit dem Nachbarn Druckerei Janetschek GmbH in der Stärke der künftigen Fassadendämmung.

Weiters wird vereinbart, dass vor Beginn der Arbeiten gemeinsam der bestehende Zustand des Grundstückes Bahnhofstraße 32 (Anneliese FRANZ) festgestellt wird (Beweissicherung).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich die Wiederherstellungsarbeiten nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sollte dies nicht passieren, ist Frau Anneliese FRANZ nach einmaliger Aufforderung und einer Fristerstreckung von 8 Tagen berechtigt auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Wiederherstellung der Gartenflächen zu veranlassen.

Für den Fall eines Schadenseintrittes wird betreffend einer nicht gütlicher Kostenersatzleistung oder Entschädigung festgelegt, dass auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein externer Sachverständiger bestellt wird.

Nachdem Gespräche betreffend der Anbringung der Wärmeschutzfassade und Verkauf eines Grundstücksstreifens bereits seit mehr als 2 Wochen geführt werden, wird dieser Umstand als Verständigung der Eigentümerin im Sinne des § 7 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 einvernehmlich als erfüllt vereinbart.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung gilt der seitens Frau Anneliese FRANZ per e-mail vom 22.05.2018 eingebrachte Einwand gegen das Bauvorhaben: „Um- und Zubauarbeiten beim bestehenden Wirtschaftshof auf der Liegenschaft, 3830 Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, Gst. Nr. 1105/10, EZ 561, KG Waidhofen an der Thaya“, Aktenzahl 605/2-026/2018, als zurückgezogen.

Für die Benützung des Grundstückes Nr. 1107/7 auf die Dauer von 3 Monaten wird eine Pauschalentschädigung von EUR 750,00 vereinbart. Schlechtwettertage verlängern den Zeitraum. Der benützte Grundstücksstreifen wird mit einer maximalen Breite von 5 m festgelegt, eine Zufahrt des Grundeigentümers auf die restliche Grundstücksfläche wird jederzeit gewährleistet.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Abschluss einer Vereinbarung und Ankauf einer Trennfläche des Grundstückes Nr. 1106/16, KG 21194 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2017, Punkt 2 der Tagesordnung, wurde die Umsetzung des Projektes „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe“, welches von Mag. (FH) Walter Wosner gemeinsam mit dem Projektteam entwickelt wurde, beschlossen und die im Endbericht vom 17.11.2017 samt Nebendokumenten dargestellten Maßnahmen – ausgenommen der folgend angeführte Maßnahmenvorschlag – entsprechend umgesetzt:

Nicht umgesetzt wird folgender Punkt:

- „Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya: Umstellung eines Förderverhältnisses zu einem Rechtsgeschäftsverhältnis im Sinne eines Leistungsaustausches und damit verbunden der Wechsel eines Mitarbeiters von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya“

Dieser Beschluss beinhaltet auch den Umbau des Wirtschaftshofes. Im Rahmen des Umbaus sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes vorgesehen. Da die zu sanierenden Gebäude an der Grundstücksgrenze stehen, können Wärmeschutzmaßnahmen an der Außenseite nur unter Zustimmung des jeweiligen betroffenen Liegenschaftseigentümers (Nachbarn) angebracht werden. Eine eindeutig nachhaltige Abgrenzung der Liegenschaften beinhaltet den Ankauf jener Grundstücksstreifen, die durch die Anbringung des Wärmeschutzes überbaut werden.

Es ist vorgesehen, Wärmeschutzmaßnahmen zu nachstehenden Liegenschaften anzubringen. Angestrebt wird, dass der Grund, der für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich ist, von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya angekauft wird.

Betroffene Liegenschaften:

- Bahnhofstraße 32, Grundstück Nr. 1107/7, Anneliese FRANZ,
- Bahnhofstraße 34, Grundstück Nr. 1105/13, Anton Mathes und
- Johannes Gutenberg-Straße 5, Nr. 1106/16, Firma Druckerei Janetschek GmbH

Mit Frau Anneliese FRANZ wurde bereits eine Vereinbarung über die Benützung ihres Grundstückes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen getroffen und unterfertigt.

Mit der Firma Janetschek GmbH wurde eine Vereinbarung einvernehmlich besprochen und der Entwurf zur Unterfertigung übermittelt.

Der Entwurf mit Herrn Anton Mathes befindet sich noch in Ausarbeitung und muss anschließend noch endverhandelt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die mit der Firma Druckerei Janetschek GmbH, 3860 Heidenreichstein, Brunfeldstraße 2, abgeschlossene Vereinbarung beinhaltet einerseits die Zustimmung zur Anbringung eines Wärmeschutzes an der Außenseite des Wirtschaftshofes auf ihrem Grundstück sowie die unentgeltliche Benützung ihres Grundstückes zur Herstellung des Wärmeschutzes und der Arbeiten zur Unterfangung der Außenmauer des Wirtschaftshofes und andererseits nach Abschluss der Bauarbeiten den Ankauf einer Trennfläche (Grundstücksstreifen) ihres Grundstückes 1106/16, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

Für den Ankauf einer Trennfläche (Grundstücksstreifen für die Anbringung des Wärmeschutzes) wurde ein Quadratmeterpreis in der Höhe von EUR 50,00 vereinbart. Ein diesbezüglicher Teilungsplan und Kaufvertrag wird nach Abschluss der Fassadenarbeiten in Auftrag gegeben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Vereinbarung genehmigt:

„Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Liegenschaftseigentümerin des Grundstückes Nr. 1106/16, EZ 773, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 5, Druckerei Janetschek GmbH mit Sitz in 3860 Heidenreichstein, Brunfeldstraße 2, vertreten durch Herrn Erich Steindl und der Liegenschaftseigentümerin des Grundstückes Nr. 1105/10, EZ 561, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch Bürgermeister Robert Altschach.

Der zeichnungsberechtigte Vertreter der Firma Druckerei Janetschek GmbH gibt die Zustimmung zur Anbringung einer Wärmeschutzfassade (Wärmedämmung) auf dem der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigem Gebäude (Wirtschaftshof) in Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, Grundstück Nr. 1105/10, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, durch Überbauung ihres Grundstückes in Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, Grundstück Nr. 1106/16, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in einer Stärke von max. 25 cm im Sinne des § 49 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014.

Des Weiteren erteilt der zeichnungsberechtigte Vertreter der Firma Druckerei Janetschek GmbH sein Einverständnis nach Abschluss der Bauarbeiten (Anbringung einer Wärmeschutzfassade auf dem der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen Gebäude) jenen Grundstücksstreifen ihres Grundstückes Nr. 1106/16, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, der durch die Wärmeschutzfassade überbaut wurde, zum beiderseits vereinbarten Quadratmeterpreises von EUR 50,00 zu verkaufen.

Die Liegenschaft EZ 773 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1106/16 ist mit einem Pfandrecht samt Simultanhaftung zugunsten der Volksbank Oberes Waldviertel registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung nunmehr Volksbank Niederösterreich AG, 3100 St. Pölten, Brunngasse 10, belastet. Die Firma Druckerei Janetschek GmbH sorgt dafür, dass das Vertragsobjekt (Grundstücksstreifen) frei von bürgerlichen, als auch frei von außerbürgerlichen Lasten und auch frei von sonstigen Rechten Dritter, insbesondere auch frei von Bestandsrechten Dritter, in das Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übergeben wird.

Die Kosten für die Vermessung, Vermarkung, Erstellung einer verbücherungsfähigen Teilungsurkunde, Errichtung des Kaufvertrages, aller mit dem Kaufvertrag verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren, sowie die Immobilienertragsteuer (ImmoEST) der Verkäuferin und sämtliche Abgabenerklärungen gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der zeichnungsberechtigte Vertreter der Firma Druckerei Janetschek GmbH gibt im Sinne des § 7 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 die Zustimmung zur vorübergehenden Benützung ihres Grundstückes Nr. 1106/16, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

§ 7 der NÖ Bauordnung 2014 regelt die Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn wie folgt:

„(1) Die Eigentümer müssen die **vorübergehende Benützung von Grundstücken und Bauwerken** sowie **des Luftraumes** über diesen durch die Eigentümer der bestehenden oder zu errichtenden Bauwerke auf den Nachbargrundstücken und durch die von diesen Beauftragten dulden, wenn diese nur so oder anders nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten

- Baupläne verfassen,
- Bauwerke errichten oder abändern,
- Erhaltungs- oder Abbrucharbeiten oder Sicherungsmaßnahmen durchführen oder
- Baugebrechen feststellen oder beseitigen

können.

Die Eigentümer sind, außer bei Gefahr im Verzug, jeweils mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Grundstücke oder Bauwerke zu verständigen.

Diese Duldungsverpflichtung gilt auch gegenüber Organen der Baubehörde zur Feststellung von Baugebrechen auf einem benachbarten Grundstück, wobei die Verständigung mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme der Grundstücke oder Bauwerke zu erfolgen hat.“

Diese Zustimmung zur Benützung umfasst somit die Durchführung aller Arbeiten am Nachbargebäude, insbesondere auch die Zu- und Abfahrt von der Johannes

Gutenberg-Straße über das bestehende Tor zum Hofraum der Liegenschaft Johannes Gutenberg-Straße 5 sowie das Betreten und Befahren des Grundstückes Nr. 1106/16 mit Fahrzeugen, die für derartige Arbeiten (Fassaden, Unterfangung) üblicherweise erforderlich sind, Zwischenlagerung des Aushubes für die Unterfangung der Außenmauer, das Aufstellen von Gerüsten für Dach- und Fassadenarbeiten, der Lagerung von Baumaterialien, die Herstellung einer Baustellenabsicherung und zum Abbruch der gemeinsamen Natursteinmauer mit der Nachbarin Anneliese FRANZ in der Stärke der künftigen Fassadendämmung.

Weiters wird vereinbart, dass vor Beginn der Arbeiten gemeinsam der bestehende Zustand des Grundstückes Johannes Gutenberg-Straße 5 (Druckerei Janetschek GmbH) festgestellt wird (Beweissicherung).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich die Wiederherstellungsarbeiten nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb von 14 Tagen durchzuführen, sollte dies nicht passieren, ist die Firma Druckerei Janetschek GmbH nach einmaliger Aufforderung und einer Fristerstreckung von 8 Tagen berechtigt auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Wiederherstellung der Gartenflächen zu veranlassen.

Für den Fall eines Schadenseintrittes wird betreffend einer nicht gütlichen Kostenersatzleistung oder Entschädigung festgelegt, dass auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein externer Sachverständiger bestellt wird.

Nachdem Gespräche betreffend der Anbringung der Wärmeschutzfassade und Verkauf eines Grundstücksstreifens bereits seit mehr als 2 Wochen geführt werden, wird dieser Umstand als Verständigung der Eigentümerin im Sinne des § 7 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 einvernehmlich als erfüllt vereinbart.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- f) **Abschluss einer Vereinbarung und Tausch von Trennflächen der Grundstücke Nr. 1105/10 und 1105/13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Einräumung eines wechselseitigen Geh- und Fahrrechtes und eines Leitungsrechtes**

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2017, Punkt 2 der Tagesordnung, wurde die Umsetzung des Projektes „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe“, welches von Mag. (FH) Walter Wosner gemeinsam mit dem Projektteam entwickelt wurde, beschlossen und die im Endbericht vom 17.11.2017 samt Nebendokumenten dargestellten Maßnahmen – ausgenommen der folgend angeführte Maßnahmenvorschlag – entsprechend umgesetzt:

Nicht umgesetzt wird folgender Punkt:

- „Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya: Umstellung eines Förderverhältnisses zu einem Rechtsgeschäftsverhältnis im Sinne eines Leistungsaustausches und damit verbunden der Wechsel eines Mitarbeiters von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya“

Dieser Beschluss beinhaltet auch den Umbau des Wirtschaftshofes. Im Rahmen des Umbaus sind Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes vorgesehen. Da die zu sanierenden Gebäude an der Grundstücksgrenze stehen, können Wärmeschutzmaßnahmen an der Außenseite nur unter Zustimmung des jeweiligen betroffenen Liegenschaftseigentümers (Nachbarn) angebracht werden. Eine eindeutig nachhaltige Abgrenzung der Liegenschaften beinhaltet den Ankauf jener Grundstücksstreifen, die durch die Anbringung des Wärmeschutzes überbaut werden.

Es ist vorgesehen, Wärmeschutzmaßnahmen zu nachstehenden Liegenschaften anzubringen. Angestrebt wird, dass der Grund, der für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich ist, von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya angekauft wird.

Betroffene Liegenschaften:

- Bahnhofstraße 32, Grundstück Nr. 1107/7, Anneliese FRANZ,
- Bahnhofstraße 34, Grundstück Nr. 1105/13, Anton Mathes und
- Johannes Gutenberg-Straße 5, Nr. 1106/16, Firma Druckerei Janetschek GmbH

Mit Frau Anneliese FRANZ wurde bereits eine Vereinbarung über die Benützung ihres Grundstückes zu den beabsichtigten Baumaßnahmen getroffen und unterfertigt.

Mit der Firma Janetschek GmbH wurde eine Vereinbarung einvernehmlich besprochen und der Entwurf zur Unterfertigung übermittelt.

Der Entwurf mit Herrn Anton Mathes befindet sich noch in Ausarbeitung und muss anschließend noch endverhandelt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Die mit der Herrn Anton Mathes, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 34/1, abgeschlossene Vereinbarung beinhaltet einerseits die Zustimmung zur Anbringung eines Wärmeschutzes an der Außenseite des Wirtschaftshofes auf seinem Grundstück sowie die unentgeltliche Benützung seines Grundstückes zur Herstellung des Wärmeschutzes und andererseits nach Abschluss der Bauarbeiten den Tausch von Trennflächen zwischen den Liegenschaften in Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 34/1 und Johannes Gutenberg-Straße 7 ohne Aufzahlung. Des Weiteren wurde ein wechselseitiges Geh- und Fahrrecht vereinbart und die Verbücherung dieser Rechte sowie das Leitungsrecht für die bestehende Gasleitung.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Vereinbarung genehmigt:

„Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem Liegenschaftseigentümer des Grundstückes Nr. 1105/13, EZ 2081, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 34, Anton Mathes, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 34/1, und der Liegenschaftseigentümerin des Grundstückes Nr. 1105/10, EZ 561, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch Bürgermeister Robert Altschach.

Herr Anton Mathes gibt die Zustimmung zur Anbringung einer Wärmeschutzfassade (Wärmedämmung) auf dem der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigem Gebäude (Wirtschaftshof) in Waidhofen an der Thaya, Johannes Gutenberg-Straße 7, Grundstück Nr. 1105/10, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, durch Überbauung seines Grundstückes in Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 34, Grundstück Nr. 1105/13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in einer Stärke von max. 25 cm im Sinne des § 49 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014.

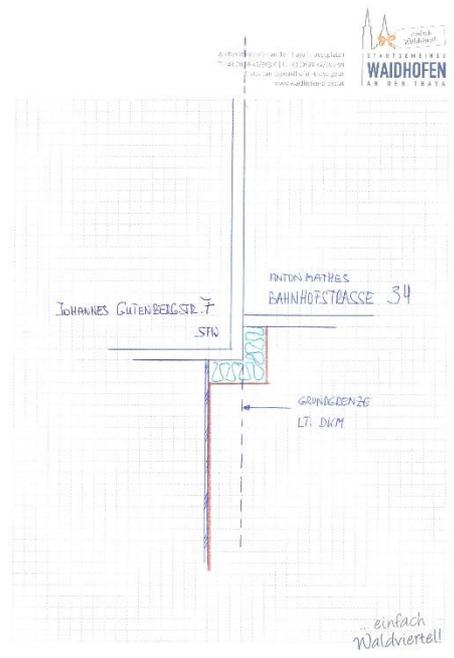
Des Weiteren erteilt Herr Anton Mathes sein Einverständnis nach Abschluss der Bauarbeiten (Anbringung einer Wärmeschutzfassade auf dem der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehörigen Gebäude) jenen Grundstücksstreifen seines Grundstückes Nr. 1105/13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, der durch die

Wärmeschutzfassade überbaut wurde mit jenem Grundstücksstreifen, der zwischen der Liegenschaft Bahnhofstraße 34 und des errichteten Zauns auf der Liegenschaft Johannes Gutenberg-Straße 7 liegt, ohne Aufzählung zu tauschen.

Die Liegenschaft Mathes EZ 2081 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist unbelastet, ebenso die Liegenschaft der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya EZ 561 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

Festgehalten wird, dass vor Jahrzehnten ein Maschendrahtzaun zwischen den Liegenschaften Bahnhofstraße 34 und Johannes Gutenberg-Straße 7 errichtet wurde, der nicht auf der Grundstücksgrenze sondern dahinter auf dem Grundstück Nr. 1505/10 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya situiert wurde. Herr Anton Mathes hat im Jahr 2017 diesen Zaun durch einen Bretterzaun (Latenzaun) erneuert.

Für den Grundstückstausch wird der Verlauf des Zaunes anerkannt, wobei der Zaun auf dem Grundstück von Herrn Anton Mathes Grundstück Nr. 1505/13 zu liegen kommt. Am westlichen Ende des Zaunes befindet sich als Zauneck ein I-Träger. Von diesem Zauneck verläuft die neue Grenze zum Schnittpunkt der westlichen Grenze des Grundstückes Nr. 1505/10 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welcher sich aus der parallelen Fortsetzung des Zaunes in Richtung Westen zum südlichen Gebäude-Inneneck des Hauptgebäudes mit dem Stiegenhaus ergibt (siehe Foto, Skizze bzw. Lageplan).

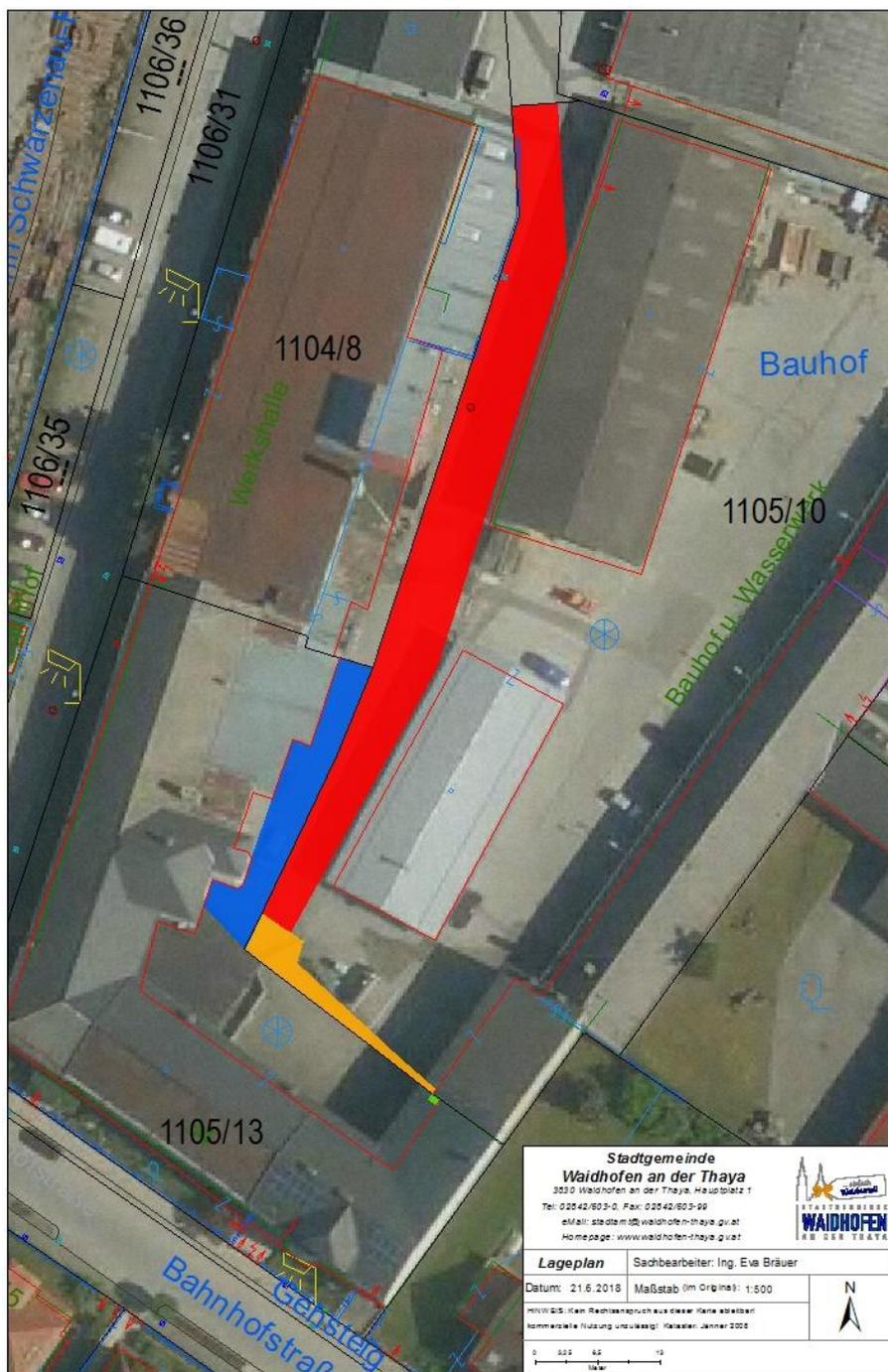




Nach dem Verkauf der Liegenschaft Bahnhofstraße 34 durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an Herrn Anton Mathes, wurde mit Dienstbarkeitsvertrag vom 29.06.1990 das Recht des Fahrens auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 1105/6 nunmehr 1105/10, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, eingeräumt. Dieses Recht wurde mit einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe von ATS 100,00 wertgesichert, auf unbestimmte Zeit eingeräumt, wobei die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya berechtigt ist, dieses Recht unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres aufzukündigen. Dieses Recht wurde nicht verbüchert.

Das vereinbarte Recht des Fahrens soll durch ein unentgeltliches wechselseitiges Geh- und Fahrrecht für die jeweiligen herrschenden bzw. dienenden Liegenschaften lt. nachstehender Skizze eingeräumt werden. Die jeweiligen Eigentümer der dienenden Liegenschaften haben auf ihre Kosten für die Erhaltung bzw. Erneuerung der Flächen, auf denen das Geh- und Fahrrecht eingeräumt wurde, aufzukommen.

Weiters wurde die Gashauszuleitung für den Wirtschaftshof von der Bahnhofstraße über die Liegenschaft Bahnhofstraße 34 zur Johannes Gutenberg-Straße 7 verlegt. Dieses Leitungsrecht soll nunmehr verbüchert werden.



Legende:

- Orange Fläche – Grundstückstausch an Anton Mathes
- Grüne Fläche – Grundstückstausch an Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- Rote Fläche – Geh- und Fahrrecht zugunsten Anton Mathes
- Blaue Fläche – Geh- und Fahrrecht zugunsten Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Die Kosten für die Vermessung, Vermarkung, Erstellung einer verbücherungsfähigen Teilungsurkunde, Errichtung des Tauschvertrages, aller mit dem Tauschvertrag verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren, sowie die Immobilienertragsteuer (ImmoEst) der tauschenden Vertragsparteien und sämtliche Abgabenerklärungen gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Ebenso

übernimmt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Kosten für die Einräumungen der Geh- und Fahrrechte sowie des Leitungsrechtes und die damit verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren.

Herr Anton Mathes gibt im Sinne des § 7 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 die Zustimmung zur vorübergehenden Benützung seines Grundstückes Nr. 1105/13, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.

§ 7 der NÖ Bauordnung 2014 regelt die Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn wie folgt:

„(1) Die Eigentümer müssen die **vorübergehende Benützung von Grundstücken und Bauwerken** sowie **des Luftraumes** über diesen durch die Eigentümer der bestehenden oder zu errichtenden Bauwerke auf den Nachbargrundstücken und durch die von diesen Beauftragten dulden, wenn diese nur so oder anders nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten

- Baupläne verfassen,
- Bauwerke errichten oder abändern,
- Erhaltungs- oder Abbrucharbeiten oder Sicherungsmaßnahmen durchführen oder
- Baugebrechen feststellen oder beseitigen können.

Die Eigentümer sind, außer bei Gefahr im Verzug, jeweils mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Grundstücke oder Bauwerke zu verständigen.

Diese Duldungsverpflichtung gilt auch gegenüber Organen der Baubehörde zur Feststellung von Baugebrechen auf einem benachbarten Grundstück, wobei die Verständigung mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme der Grundstücke oder Bauwerke zu erfolgen hat.“

Diese Zustimmung zur Benützung umfasst somit die Durchführung aller Arbeiten am Nachbargebäude, insbesondere auch für den Aufbruch des Asphalts für die Anbringung einer Sockeldämmung, die Zu- und Abfahrt von der Nordseite zum Hofraum der Liegenschaft Bahnhofstraße 34 sowie das Betreten und Befahren des Grundstückes Nr. 1105/13 mit Fahrzeugen, die für derartige Arbeiten (Fassaden) üblicherweise erforderlich sind, das Aufstellen von Gerüsten für Dach- und Fassadenarbeiten, die Lagerung von Baumaterialien und die Herstellung einer Baustellenabsicherung.

Darüber hinaus kommen Herr Anton Mathes und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überein, dass der Regenwasserabfallstrang des Gebäudes Bahnhofstraße 34 durch die Anbringung der Wärmeschutzfassade auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya versetzt werden muss und Herr Anton Mathes gibt hierzu die Zustimmung.

Weiters wird vereinbart, dass vor Beginn der Arbeiten gemeinsam der bestehende Zustand des Grundstückes Bahnhofstraße 34 festgestellt wird (Beweissicherung).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich die Wiederherstellungsarbeiten nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. Sollte dies nicht passieren, ist Herr Anton Mathes nach einmaliger Aufforderung und einer Fristerstreckung von 8 Tagen berechtigt auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Wiederherstellung der befestigten Fläche zu veranlassen.

Für den Fall eines Schadenseintrittes wird betreffend einer nicht gütlichen Kostenersatzleistung oder Entschädigung festgelegt, dass auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein externer Sachverständiger bestellt wird.

Nachdem Gespräche betreffend der Anbringung der Wärmeschutzfassade und Verkauf eines Grundstücksstreifens bereits seit mehr als 2 Wochen geführt werden, wird dieser Umstand als Verständigung des Eigentümers im Sinne des § 7 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 einvernehmlich als erfüllt vereinbart."

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich EKZ „Thayapark“

SACHVERHALT:

Der Möbel- bzw. Tischlereibetrieb südlich des Einkaufszentrums in der Thayapark-Straße befindet sich in Umstrukturierung und unbebaute Flächen des Einkaufszentrums sollen einer Bebauung zugeführt werden.

Auf Flächen für Einzelhandelseinrichtungen bzw. auch in Betriebsgebieten werden in der Regel großvolumige Gebäude errichtet, die keine Ähnlichkeit mit einer Wohnbebauung haben. Im gegenständlichen Fall grenzt das Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen an ein Wohngebiet an. Ziel ist die Ermöglichung einer optimalen Nutzbarkeit des Areals bei gleichzeitigem Schutz der Anrainer und Anrainerinnen. Dies soll nun durch die Erlassung eines Teilbebauungsplans zur Regelung der Bebauungsweise, Bebauungshöhe und Definition einer maximal zulässigen Bebauungsdichte erreicht werden.

Ebenso sollen im Bebauungsplan auch Regelungen der Zu- und Abfahrten erfolgen.

Gemäß § 29 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 darf ein Bebauungsplan für den gesamten Gemeindebereich, einzelne Ortschaften oder abgrenzbare Teilbereiche erlassen werden.

Der Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

- Norden: Bahntrasse, Brunnerstraße, Raiffeisenstraße
- Osten: Thayapark-Straße, Johann Haberl-Straße
- Süden: Baulandgrenze zw. BK-H und BW, Franz Gföller-Straße, Karl Hoefner-Straße
- Westen: Bahntrasse

Mit Stadtratsbeschluss vom 06.12.2017, Punkt 13 b), wurde das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit der Erstellung eines Teilbebauungsplanes für vorgenannten Teilbereich beauftragt. Der Entwurf wurde mit 03.05.2018 erstellt.

Gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurde der Entwurf zum digitalen Teilbebauungsplan Bereich „Thayapark“, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, für den Zeitraum von sechs Wochen, in der Zeit vom **09.05.2018 bis 20.06.2018**, im Stadtamt **zur allgemeinen Einsicht aufgelegt**.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum vorliegenden Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Im Teilbebauungsplan sind vom Raumplanungsbüro folgende Themenbereiche aufbereitet und abgehandelt worden:

Geltungsbereich Teilbebauungsplan

Der gegenständliche Teilbebauungsplan erstreckt sich über die Grundstücke Nr. 1086/2, 1815/1, 1815/2, 1815/3, 1815/4 und 1830/2, KG Waidhofen an der Thaya. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rund 5,53 ha.

Anpassung der Bebauungsstruktur

Ziel ist es, im Bereich des Teilbebauungsplanes unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Umgebungsstruktur eine Optimierung der Nutzung des Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen im Bereich des Thayaparks zu ermöglichen.

Festlegung eines Bezugsniveaus

Das überwiegend unbebaute Grundstück Nr. 1830/2, KG Waidhofen an der Thaya, im Süden des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes weist ein von Süden nach Norden abfallendes Geländeniveau auf. Im Norden grenzt die Fläche an den bestehenden Thayapark, welcher in diesem Bereich ein Null-Niveau von 504,5 müA (absolute Höhe in Metern über Adria) aufweist. Die Franz Gföller-Straße im Süden weist ein Niveau von bis zu 508,0 müA auf.

Für das Grundstück Nr. 1830/2, KG Waidhofen an der Thaya wird für den Bereich entlang der Franz Gföller-Straße bis zur bestehenden Bebauung des Thayaparks ein Bezugsniveau von 504,5 müA festgelegt und im Teilbebauungsplan ausgewiesen. Dieses Bezugsniveau bildet die Ausgangslage für die Ermittlung der Gebäudehöhe bzw. für die Veränderung des Geländes.

Maximale Gebäudehöhe

Ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung sollen die Gebäudehöhen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Erhöhung der Nutzbarkeit dieses hochwertigen Standortes unter Berücksichtigung der Nachbarbebauung festgelegt werden. Dementsprechend wird die höchstzulässige Gebäudehöhe überwiegend mit maximal 11 m festgelegt. Im Süden ergibt sich durch das festgelegte Bezugsniveau wie zuvor erläutert ein Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung.

Im inneren des Baublocks wird eine punktuelle Erhöhung auf bis zu 14 m ermöglicht.

Bebauungsweise und Bebauungsdichte

Unter Berücksichtigung der lockeren Einfamilienhausbebauung im südlichen Umfeld (30-35 % Bebauungsdichte), der dichteren Reihenhausstruktur (30-40% Bebauungsdichte) im südwestlichen Umfeld, sowie der dichteren bzw. höheren Bebauung in Richtung Zentrum (bis zu 60 % Bebauungsdichte) wird für die gegenständliche Fläche die wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise festgelegt. Die Bebauungsdichte wird mit maximal 60% festgelegt. Die Dichte ist somit geringer als jene im Bereich der Raiffeisenstraße und höher als jene in den locker bebauten Randbereichen.

Lediglich im Bereich des Tischlereibetriebs sowie dem Bereich für den die maximale Bebauungshöhe von 11m festgelegt wird, wird aufgrund der begrenzten Fläche eine maximale Bebauungsdichte von 80 % festgelegt.

Festlegung der Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien werden entsprechend der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Kerngebiet-Handelseinrichtungen festgelegt. Davon sind die Brunnerstraße, Thayapark-Straße, Johann Haberl-Straße, Karl Hoefner-Straße und die Franz Gföller-Straße betroffen.

Verbot von Ein- und Ausfahrten

Gemäß § 30 Abs. 2 Z. 9 NÖ ROG 2014 können „Straßenfluchtlinien, an denen Ein- und Ausfahrten aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zugelassen oder an besondere Vorkehrungen gebunden werden“ festgelegt werden. Diese Festlegung wird entlang der Karl Hoefner-Straße sowie der Franz Gföller-Straße an der jeweils südlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Nr. 1815/1, 1815/4 und 1830/2, KG Waidhofen an der Thaya getroffen. Ziel dieser Festlegung ist die Verhinderung von Anlieferverkehr bzw. der Errichtung von weiteren Zufahrten zum Thayapark zum Immissionsschutz für AnrainerInnen der im Süden benachbarten Wohnbebauung.

Eine Ausnahme für das Verbot von Ein- und Ausfahrten wird für einen 6 m breiten Bereich des Spielplatzes am Grundstück Nr. 1815/4, KG Waidhofen an der Thaya, zur Karl Hoefner-Straße definiert. Hier soll eine Zufahrtsmöglichkeit zur Erhaltung / Pflege des Spielplatzes erhalten bleiben.

Baufluchtlinien entlang der Thayapark-Straße und der Brunnerstraße

Im Nordosten des Areals wird entlang der Thayapark-Straße und der Brunnerstraße auf den Grundstücken Nr. 1086/2 und 1815/2, KG Waidhofen an der Thaya eine Baufluchtlinie mit einem Bauwich von 5 m festgelegt. Dieser Abstand dient der Freihaltung von Sichtbeziehungen auf die Straßenräume.

Im Bereich der bestehenden Bebauung des Thayaparks wird an der Grenze zur Thayapark-Straße auf dem Grundstück Nr. 1815/2, KG Waidhofen an der Thaya, entsprechend dem Bestand kein Bauwich festgelegt.

Baufluchtlinien entlang der Johann Haberl-Straße und Karl Hoefner-Straße

Im Südosten des Areals wird auf dem Grundstück Nr. 1815/3, KG Waidhofen an der Thaya, zur öffentlichen Verkehrsfläche im Osten (Johann Haberl-Straße, Grundstück Nr. 1815/130, KG Waidhofen an der Thaya) ein Bauwich von 5 m festgelegt, zur Verkehrsfläche im Süden (Karl Hoefner-Straße, Grundstück Nr. 1815/5, KG Waidhofen an der Thaya) ein Bauwich von 35 m. Dadurch wird im Osten die Freihaltung von Sichtbeziehungen zur Straße gewährleistet, und im Süden wird der Spielplatz am Grundstück Nr. 1815/4, KG Waidhofen an der Thaya, von einer Bebauung mit Hauptgebäuden freigehalten.

Baufluchtlinie entlang der Franz Gföller-Straße

Diese Festlegung des Bauwichts von mindestens 5 m wird entlang der Franz Gföller-Straße im Bereich der Grenze der Grundstücke Nr. 1830/2 und 1877/9, sowie der Grundstücke Nr. 1830/2 und 2264, KG Waidhofen an der Thaya, fortgeführt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass zwischen der künftigen Bebauung zum Wohngebiet südlich der Franz Gföller-Straße und östlich der Karl Hoefner-Straße ein zusätzlicher Abstand eingehalten wird. Dadurch erfolgt eine Weiterführung der Vorgartensituation der umliegenden Bebauung und somit eine Harmonisierung der künftigen Bebauung mit dem Bestand.

Seitlicher Bauwuch

An der Grundstücksgrenze des Grundstücks Nr. 1830/2 zum Grundstück Nr. 1830/3 wird ein seitlicher Bauwuch von mindestens 5 m festgelegt um ein Abrücken von der Wohnbebauung zu gewährleisten.

Insbesondere bei der Errichtung von Gebäuden ab einer Gebäudehöhe von mehr als 8 m und einer Länge der der Grundstücksgrenze zugewandten Gebäudefront von mehr als 15 m wird auf die Bestimmungen des § 50 der Bauordnung hingewiesen.

Straßenniveau beibehalten

Eine Veränderung des bestehenden Straßenniveaus ist weder erforderlich noch vorgesehen. Deswegen werden keine Höhenkoten festgelegt.

Teilungsplan folgt

Für das Areal, für das der Teilbebauungsplan erlassen werden soll, wird noch ein Teilungsplan ausgearbeitet. Die gesamte Baulandfläche, die im Teilbebauungsplan geregelt wird, soll künftig nur noch aus zwei Grundstücken bestehen. Der Teilungsplan soll bis zur Fassung eines Gemeinderatsbeschlusses vorliegen.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 28.05.2018, Zahl RU1-BP-660/004-2018, eine Stellungnahme zur Erlassung des Teilungsplans „Thayapark“ abgegeben. In der Stellungnahme wurden Verbesserungsvorschläge zur Plandarstellung (z.B. Bezugsniveau) abgegeben.

Zwecks besserer Unterscheidung soll der Arbeitstitel von „Thayapark“ auf EKZ „Thayapark“ geändert werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Innerhalb der Auflagefrist wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Nach der Auflagefrist wurde vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburggasse 11/5, mit 21.06.2018 die Beschlussunterlage erstellt, wobei die Empfehlungen des Amtes der NÖ Landesregierung berücksichtigt wurden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 06.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgerstraße 11, vom 21.06.2018 nachstehende Verordnung erlassen:

„VERORDNUNG

zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich EKZ „Thayapark“

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 29 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird hiermit der Teilbebauungsplan für den Bereich EKZ „Thayapark“ in der KG Waidhofen an der Thaya, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vomerlassen.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 21.06.2018 verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach der Verordnungsprüfung durch die NÖ Landesregierung (gem. NÖ Gemeindeordnung 1973) und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 4 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Evaluierung der Verwaltungsorganisation und Erstellung der Dienststellenbeschreibungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Gesamtkosten in der Höhe von maximal EUR 36.000,00 incl. USt., somit unter Berücksichtigung der Vorsteuerabzugsmöglichkeit (in Höhe von 60,15%) EUR 32.391,00 incl. USt. beauftragt.

Im bisherigen Projektverlauf wurde vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, DI (FH) Michael Androsch und Mag. (FH) Walter Wosner) entsprechend den strategischen Leitlinien die Organisationsstruktur betreffend verschiedener Themenfelder untersucht und Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet.

Im Zuge der gemeinsamen Arbeit sind Aspekte zu Tage getreten, die eine wesentlich tiefergehende Analyse und Maßnahmenentwicklung empfehlenswert erscheinen lassen. Dafür ist ein entsprechend höherer zeitlicher Einsatz notwendig und es erscheint daher sinnvoll, das bisherige Optimierungsprojekt entsprechend zu ergänzen bzw. zu erweitern.

Über diese Projekterweiterung wurde von Herrn Mag. (FH) Wosner folgendes Angebot Nr. A2018-1, vom 14.06.2018 vorgelegt:

„Auftragsangebot A2018-1 Verwaltung Waidhofen a. d. Thaya (Ergänzung)“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nochmals herzlichen Dank für Ihr geschätztes Vertrauen, die bisherige ausgezeichnete Zusammenarbeit im laufenden Projekt bezüglich Betriebsoptimierung der Verwaltung und die Möglichkeit einer weiteren Angebotslegung!

Im Zuge unserer gemeinsamen Arbeit sind Aspekte zu Tage getreten, die eine wesentlich tiefergehende Analyse und Maßnahmenentwicklung empfehlenswert erscheinen lassen:

Ergänzungsinhalte des Projekts:

- Historisch gewachsene Strukturen im Organisationsaufbau deren Anpassungen dringend notwendig erscheinen, jedoch Kernbereiche berühren und weitläufige Veränderungen mit sich bringen würden.
- Entsprechend sorgfältig sind daher bestehende Risiken und sich neu ergebende Chancen zu bewerten und zu plausibilisieren. Die wesentlich detailliertere Beschreibung von praxisnahen und rechtzeitig erstellbaren Idealstrukturen erscheint angezeigt.

- Wesentlich tiefergehende Analyse von Prozessgestaltungen, Schnittstellen-Thematiken und Abläufe des internen Kontrollsystems (IKS). Intensivere Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen Tagesgeschäft der Mitarbeiter da erste Erhebungen auf wiederkehrende Schwachstellen hinweisen.
- Ableitung von konkreten und detaillierten Handlungsgrundsätzen und -Anweisungen die sich an der betriebswirtschaftlich üblichen Gestaltung von IKS bzw. an den Empfehlungen des Rechnungshofs in seinen veröffentlichten Gemeinde-Prüfberichten, orientieren.

Auftragswert*

Kalkulierter Projektauftrag	€ 27.331,--
-----------------------------	-------------

Projekttablauf:

Das Projektangebot steht als Ergänzung- und Erweiterungslösung und gilt zu gleichen Bedingungen wie das Projektangebot A2017-6 Betriebsoptimierung Verwaltung Waidhofen a. d. Thaya.

Terminlich empfiehlt es sich, den Zeitraum der Projektlaufzeit mit 8 – 10 Wochen im Sep 18 - Jun 19 einzuplanen. Je nach Bedarf werden in Abstimmung mit Ihrem Team dafür die Projektsitzungen geplant.

Weitere Details zum Offert finden Sie im Auftragschreiben. Ebenso füge ich die gültigen AGBs hinzu. Das Angebot ist verbindlich gültig bis 31.07.2018.

Bitte kontaktieren Sie mich bei möglichen Fragen, ich stehe Ihnen dazu jederzeit gerne zur Verfügung. Ich hoffe, Ihnen ein für Sie in jeder Hinsicht sehr zufriedenstellendes Angebot gemacht zu haben und freue mich auf Ihre geschätzte Beauftragung!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. (FH) Walter Wosner
Unternehmensberatung“

Im vorgenannten Angebot werden die Maßnahmen und Beratungsleistungen für die Projekterweiterung mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 27.331,00 excl. USt. beziffert, zuzüglich der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten (Fahrt+Reisekostenersatz: € 219,00 excl. USt. pro Vor-Ort-Termin).

Es ist aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte mit Reisekosten von ca. 10% - 15% der Projektkosten auszugehen. Die Gesamtkosten für dieses Projekt ergeben sich daher wie folgt:

Beraterleistungen Erweiterung Projekt Opt. Verwaltungsorg.	€ 27.331,00	excl. Ust.
Fahrt+Reisekostenersatz (gerundet)	€ 3.669,00	excl. Ust.
SUMME	€ 31.000,00	excl. Ust.
20% Ust.	€ 6.200,00	
SUMME	€ 37.200,00	incl. Ust.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei diesem Projekt derzeit zu 60,43% vorsteuerabzugsberechtigt, sodass sich aufgrund der o.a. Kosten von EUR 37.200,00 incl. USt. ein voranschlagswirksamer Betrag von **EUR 33.453,34 incl. USt.** nach Vorsteuerabzug ergibt.

Die **Projektlaufzeit** wird sich durch die Erweiterung des Umfangs und aufgrund der noch einzuplanenden Workshops **bis Mitte 2019** verlängern.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass dieses Optimierungsprojekt auch für das Projektteam eine große Herausforderung darstellt und entsprechend Ressourcen bindet.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgendes beschlossen:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: Haushaltsstelle 1/0100-6420 (Hauptverwaltung, Unternehmensberaterkosten)

und

die **Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54**, wird mit der **beratenden Begleitung** für die Erweiterung bzw. Ergänzung des Projektes **Optimierung der Verwaltungsorganisation** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom Nr. A2018-1, vom 14.06.2018, mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR 37.200,00 incl. USt, somit **budgetwirksam**

EUR 33.453,34

(unter Berücksichtigung des teilweisen Vorsteuerabzuges [60,43 %]) vergeben.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR **33.453,34** durch Mehreinnahmen auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle genehmigt:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9200+8331 (Ausschließliche Gemeindeabgaben, Kommunalsteuer)“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Erweiterung des Projektes „Optimierung der Verwaltungsorganisation“) in der Höhe von EUR **33.453,34** durch Mehreinnahmen auf nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9200+8331 (Ausschließliche Gemeindeabgaben, Kommunalsteuer)“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben -

b) Kindergarten III – Ankauf eines gebrauchten Kopiergerätes

SACHVERHALT:

Im Kindergarten III, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 16 sind derzeit noch ein veraltetes schwarz/weiß Kopiergerät (über 10 Jahre alt) und ein Farbkopiergerät der Marke „Brother“ (über 5 Jahre alt) in Verwendung. Die beiden Kopiergeräte zeigen sich schon als reparaturanfällig. Ein derzeit notwendiges Service würde sich mit höheren Ersatzteilkosten zu Buche schlagen (Verschleißteile). Ein Austausch der beiden Kopiergeräte auf ein multifunktionales Kopiergerät ist als sinnvoll zu erachten.

Es liegt ein Angebot der Firma Norbert Hartl Bürotechnik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 für ein gebrauchtes Kopiergerät (Leasingrückläufer) der Marke „KONICA MINOLTA Bizhub C220 – Green Line“ – Multifunktionales Digitales Office (Kopieren-Drucken-Scannen in Farbe) zum Gesamtpreis von EUR 1.280,90 excl. USt. vor.

Dieses Angebot beinhaltet die Erstausstattung, Installation, Wartung, Transport und Schulung und 1 % ARA Verwertungsabgabe. Dieses aktuell günstige Angebot ist zeitbegrenzt gültig, da auf qualitativ hochwertige Rücknahmegeräte große Nachfrage herrscht.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Norbert Hartl Bürotechnik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 mit einer Angebotssumme von EUR 1.280,90 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2015, BGBl. II NR: 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

In der Sitzung des Stadtrates am 21.06.2018 wurde von Herrn StR Ing. Martin Litschauer eine Anfrage, betreffend Alter des Kopiergerätes, wie viele Seiten bereits kopiert und wie viel ein neuwertiges Kopiergerät kostet, gestellt.

Auf Nachfrage beim Anbieter wurden von diesem folgende Angaben hierzu getätigt:

- Das angebotene Kopiergerät ist 4 Jahre alt.
- Bis dato wurden an die 53.000 Seiten kopiert.
- Ein neuwertiges Kopiergerät kostet lt. Listenpreis EUR 5.490,00.

Es wurde in dieser Stadtratssitzung wie folgt beschlossen:

„Für die Verwendung im Kindergarten III, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 16 wird von der Firma Norbert Hartl Bürotechnik, 3841 Windigsteig, Hauptstraße 6 ein gebrauchtes,

multifunktionales Kopiergerät der Marke „KONICA MINOLTA Bizhub C220 – Green Line“ (inkl. Erstausrüstung, Installation, Wartung, Transport, Schulung und 1 % ARA Verwertungsabgabe) laut dem Angebot vom 05.06.2018 zum Preis von

EUR 1.280,90

excl.. USt. angekauft.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von EUR 1.280,90 durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 1/0100-0200 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände) EUR 21.600,00“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Kindergarten III – Ankauf eines gebrauchten Kopiergerätes) in der Höhe von **EUR 1.280,90** durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1/0100-0200 (Hauptverwaltung – Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände) EUR 21.600,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Betriebsgebiet NW – 1. Ausbaustufe – Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. für die Leitungsquerung der Straßenbeleuchtungsanlage

SACHVERHALT:

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.04.2017, Punkt 20 der Tagessordnung, wurde die Erstellung eines eisenbahnrechtlichen Einreichprojektes für die Querung der Bahnlinie der neu zu errichtenden Aufschließungsstraße vom Kreisverkehr Raiffeisenstraße in nördliche Richtung und westlich der Bahntrasse zur neuen Erschließung des Baumarktes des Raiffeisen-Lagerhauses Waidhofen a. d. Thaya und des Fachmarktes Thayapark Immobilien GmbH (Dr. Reinhold Frasl) an das Büro schneider consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, vergeben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2018, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. (kurz: NÖVOG), 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, eine Vereinbarung zur Erlangung einer eisenbahnrechtlichen Bewilligung getroffen.

Für die neue Aufschließungsstraße ist auch die bestehende Straßenbeleuchtungsanlage zu erweitern. Dafür muss mit dem Strom-Erdkabel und der Erdung auch die Bahnlinie gequert werden. Die Leitungsquerung stellt eine Inanspruchnahme von privaten Grundflächen der NÖVOG dar. Es ist daher mit der NÖVOG eine Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund abzuschließen

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2017, Punkt 12 der Tagesordnung, wurde für die Querungen der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen mit der NÖVOG bereits eine Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen abgeschlossen. Bei Erstellung dieser Vereinbarung durch die NÖVOG wurde eine der beiden angesuchten Wasserleitungsquerungen übersehen.

Die Wasserleitungsquerung ist nun in diese, von der NÖVOG erstellten, Vereinbarung aufgenommen worden.

Die Kosten für die Vertragserstellung und Bahngrundbenützung betragen EUR 2.827,30 incl. USt. und sind einmalig an die NÖVOG zu entrichten.

Haushaltsdaten:

VA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt RLH – Dr. Frasl) EUR 431.400,00
gebucht bis: 25.05.2018 EUR 29.967,66
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 112.324,34
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 503.500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.06.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Vereinbarung, erstellt von der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, FN 31309v, Landesgericht St. Pölten, G.Zl. TTB22 AV1317, zwischen der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** und der **Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H.**, 3100 St. Pölten, Riemerplatz 1, betreffend der Leitungsquerungen für die Straßenbeleuchtungsanlage sowie einer Wasserleitung auf dem Grundstück Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund, abgeschlossen:

„EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG und BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

G.ZI. TTB22 AV1317

**für bahnfremde Anlagen auf Bahngrund sowie bahnfremde Anlagen im
Bauverbots- und Gefährdungsbereich von Eisenbahnanlagen gemäß §
42 und § 43 EisbG 1957 idgF**

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H., Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten, FN 31309v, Landesgericht St. Pölten, gestattet nach eisenbahnfachlicher Prüfung die Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts bei Einhaltung der folgenden Vereinbarung auf die Dauer des konsensgemäßen Bestandes:

Konsenswerber: **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch
Bürgermeister Robert Altschach**
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1
(in der Folge kurz Konsenswerber genannt)

Bahnfremde Anlage: Leitungsquerung im Zuge der Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage sowie Leitungsquerung im Zuge der Errichtung einer Wasserleitung auf dem Grundstück-Nr. 1515/2, KG Waidhofen/Thaya

NÖVOG-Strecke: Thayatalbahn (Nr. 22)

Bahn km 9,200 bis km 9,220
 Gemeinde: Waidhofen/Thaya
 Katastralgemeinde: Waidhofen/Thaya
 Grundstücks-Nr.: 1515/2 (Bahnparzelle)

Seitens der NÖVOG ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen folgende Bedingungen:

ANLAGE 1: Technische und Allgemeine Vorschriften
 ANLAGE 2: Vergütung der NÖVOG-Leistung, Kosten
 ANLAGE 3: Haftungsbestimmungen
 ANLAGE 4: Übereinkommen zu Bahngrundbenützung

St. Pölten, am

 Ort, Datum

 Dr. Gerhard Stindl

Niederösterreichische
 Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H

_____, am

 Ort, Datum

 Rechtsverbindliche Unterschrift des Konsenswerbers

Der Konsenswerber erklärt mit der geleisteten rechtsverbindlichen Unterschrift, dass alle nachstehend angeführten Vorschriften und Bedingungen vollinhaltlich anerkannt werden. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Durchführung des von ihm beabsichtigten Projektes bzw. der von ihm beabsichtigten Projekte möglicherweise weiterer schriftlicher Vereinbarungen bedarf. Sollte es zu keiner Einigung zwischen der NÖVOG und dem Konsenswerber hinsichtlich dieser möglichen weiteren schriftlichen Vereinbarungen kommen, ist die vorliegende Einverständniserklärung gegenstandslos. Ob es einer weiteren Einverständniserklärung bedarf, bestimmt die NÖVOG.

ANLAGE 1

1 Sicherungsmaßnahmen

- 1.1 Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit der NÖVOG durchzuführen.
- 1.2 Die Durchführung der erforderlichen Arbeiten erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst der NÖVOG.
Ansprechperson:
Lukas Hackl, Infrastruktur Anlagen
Tel.: 0664/854 33 47, E-Mail: lukas.hackl@noevog.at
- 1.3 Die Arbeiten sind spätestens 8 Wochen vor Baubeginn bei der NÖVOG anzumelden. Sind Tätigkeiten auf Bahngrund oder in der **Sicherheitszone** – innerhalb von **vier Metern von der äußersten Gleisachse** entfernt – erforderlich, ist dies der NÖVOG 8 Wochen vorab mitzuteilen und folgende Angaben bekanntzugeben:
- Die in den rechtzeitig anzufordernden Formularen FB 070201-07 und FB 060400-04-3 rot markierten Felder sind auszufüllen, die ausgefüllten Formulare sind daraufhin im **Word Format** zu retournieren. Die BETRA-Checkliste 3 und BETRA-Checkliste 4 des Formulars FB 070201-07 sind mit den erforderlichen Unterschriften als PDF zu retournieren.
 - SIPO und AdB sind bei Lukas Hackl, OE Infrastruktur Anlagen - E-Mail: lukas.hackl@noevog.at, Tel.: 0664/854 33 47- zu beantragen.
 - Name, Geburtsdatum, Tätigkeit sowie Arbeitgeber der ausführenden Personen in der Sicherheitszone. Diese Angaben sind notwendig um die Erlaubniskarten gem. § 47 EisbG auszustellen, deren Vorhandensein von der Sicherheitsaufsicht vor Beginn der Bauarbeiten kontrolliert werden muss, siehe BETRA - Checkliste 4.
- Solange diese Daten nicht fristgerecht und vollständig bekanntgegeben und von der NÖVOG genehmigt wurden, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden!**
- 1.4 Für die Arbeiten im Gefahrenbereich der Eisenbahnanlage werden mit der Anmeldung bei der NÖVOG die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie der Einsatz von SIPO (Sicherungsposten) und AdB (Aufsichtsführender des Bahnbetriebs) festgelegt. Den Vorgaben der NÖVOG ist Folge zu leisten.
- 1.5 Allfällige Kosten die durch Sicherungsmaßnahmen (SIPO und AdB) entstehen, werden dem Konsenswerber gesondert verrechnet.

Wird von der NÖVOG als Sicherungsmaßnahme die Notwendigkeit eines ‚Sicherungspostens‘ oder eines AdB’s festgestellt, so hat die Bereitstellung durch die NÖVOG zu erfolgen. Der Konsenswerber hat sich hinsichtlich der Koordinierung und Unterweisung von Sicherungsposten und AdB’s mit Betriebsleitung (DI Gernot Zoubek, +43 (676) 5662421) der NÖVOG in Verbindung zu setzen.

Erfolgt keine rechtzeitige Bereitstellung von Sicherungsposten und AdB, sind alle den Bahnbetrieb beeinträchtigenden Arbeiten im Gefahrenbereich sowie das Betreten des Gefahrenbereiches der Bahnanlagen untersagt.

Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung von Sicherungsposten und AdB kann dem Konsenswerber gegen die NÖVOG kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen der Bahnaufsicht bzw. Sicherungsposten ist unverzüglich nachzukommen.

- 1.6 Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der NÖVOG ist die Bahnaufsicht berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die NÖVOG für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden – gleich welcher Art – haftet.
- 1.7 Die Änderung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form. Die Durchführung der Arbeiten vor beidseitiger Unterfertigung dieses Vertrages sowie vor Unterzeichnung und Retournerung der BETRA – Checklisten, insbesondere Checkliste 4, ist unzulässig.

2 Ausführungsunterlagen

- 2.1 Die Anlage ist nach den hierorts vorgelegten Projektplänen auszuführen.
- 2.2 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung vom Konsenswerber und der ausführenden Baufirma in Form eines Abnahmeberichtes zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten NÖVOG schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch die NÖVOG herbeizuführen.

3 Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertigzustellen, andernfalls erlischt die Zustimmung.

4 Technische Vorgaben

- 4.1 Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und das Personal der NÖVOG bei der Instandhaltung der NÖVOG-Anlagen nicht gefährdet werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den NÖVOG-Anlagen ohne Behinderung gewährleistet sein.
- 4.2 Für die Baumaßnahmen gilt, dass die Verunreinigung des Schotterbettes der Bahnanlage hintanzuhalten ist.
- 4.3 Für die Mindestabstände der normalspurigen Gleisachse sind die Anwendung der Regelwerke ÖBB ZOV7/2 (mind. 4,0 m zu allen festen Anlagen insbesondere Oberleitungsmasten) einzuhalten.

- 4.4 Die Zugänglichkeit für Inspektion, Wartung und Entstörung der Eisenbahnanlagen der NÖVOG, insbes. der Fahrleitungsanlage, darf durch das Vorhaben in Bau und Betrieb nicht eingeschränkt werden.
- 4.5 Arbeiten innerhalb des Gefährdungsbereichs der Bahnstromanlage (25 m ab Leitungsachse) dürfen nur nach vorhergehender Unterweisung durch den Fachdienst der NÖVOG erfolgen. Innerhalb diesem dürfen u.a. Lastfördermittel nur nach erfolgter Unterweisung und Verbindlicher Erklärung durch den Unterwiesenen genutzt werden.
- 4.6 Für Arbeitsmaschinen (Maschinen, Hängezeuge, Kräne usw.) ist der Abstand von 4,0 m zu bespannten Anlagenteilen einzuhalten.
- 4.7 Sind Arbeiten erforderlich, die die Anwendung der geforderten Schutzmaßnahmen nicht ermöglichen, ist dies rechtzeitig der NÖVOG anzuzeigen, um betriebliche Maßnahmen treffen zu können.
- 4.8 Ist die Errichtung von metallischen Einbauten wie Dächer, Zäune u.dgl. geplant, so sind diese entsprechend der Errichtungsvorschrift (ÖBB EL42) zu errichten und zu erden. Das Erden oder andere Eingriffe auf NÖVOG-Anlagen haben unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der NÖVOG zu erfolgen.
- 4.9 Das Unterschreiten der Abstände darf nur nach vorhergehender Freischaltung und Erdung erfolgen. Dafür ist eine fristgerechte Anmeldung bei der NÖVOG erforderlich um entsprechende Maßnahmen zu veranlassen

5 Erdungen, elektrische Einrichtungen

- 5.1 Für Arbeiten innerhalb des Gefährdungsbereichs von Bahnstromanlagen – das ist ein Abstand von 25 Metern beiderseits der Leitungsachse - mit Arbeitsmaschinen, darf nur nach vorhergehender Unterweisung durch den NÖVOG Fachdienst erfolgen.
- 5.2 Bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsanlagen ist sicherzustellen, dass von Personen und Arbeitsgeräten der Mindestsicherheitsabstand von 4,0 m oberhalb sowie 3,0 m seitlich und unterhalb von hochspannungsführenden Anlagenteilen unter keinen Umständen unterschritten werden kann.
- 5.3 Gerüste, Baumaschinen und dergleichen sind entsprechend den Merkblättern NÖVOG 40-02 auf geeignete Weise zu erden.
- 5.4 Für die Arbeiten ist sicherzustellen, dass keine Teile in den Gefahrenraum der Bahnstromanlage (4,0 m oberhalb sowie 3,0 m seitlich und unterhalb) gelangen.
- 5.5 Das Erden oder andere Eingriffe auf NÖVOG-Anlagen haben unter Aufsicht eines entsprechenden Mitarbeiters der NÖVOG zu erfolgen.
- 5.6 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen elektrische Einrichtungen der Oberleitung, Sicherungs- und Signaltechnik sowie der Telekommunikation oder Energietechnik beschädigt werden, ist umgehend der Notfallkoordinator (DI Gerhard Kirschenhofer, +43 (664) 885850 – 30) zu verständigen und die Bauarbeiten umgehend einzustellen.

Die Instandsetzung wird seitens NÖVOG durch zuständiges und unterwiesenes Personal durchgeführt, die Kosten für die Instandhaltung sind vom Konsenswerber zu bezahlen.

- 5.7 Dem Konsenswerber ist es untersagt, Änderungen an den im vorigen Punkt angeführten Anlagen vorzunehmen oder diese im Schadensfall eigenmächtig instand zu setzen.
- 5.8 O.a. Bestimmungen sind auch auf sämtliche im Baubereich vorhandenen Erdungen anzuwenden.

6 Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

- 6.1 Die Durchführung der Baumaßnahmen in der Sicherheitszone der Eisenbahn – 4 Meter von der äußersten Gleisachse entfernt – ist erst zulässig, wenn die Mitarbeiter der ausführenden Baufirma nachweislich über die Gefahren des Bahnbetriebes (Merkblatt R15) unterwiesen wurden.
- 6.2 Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den hierfür vorgesehenen Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.

7 Baugruben und Standsicherheit

- 7.1 Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leegerüste) sind so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.
- 7.2 Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen, abzusteifen und sobald wie möglich zu schließen.

8 Absichern der Baustelle

Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben.

A N L A G E 2

Vergütung der NÖVOG-Leistung, Kosten

1. Die Kosten für die angefallenen Leistungen betragen für

<i>Vertragserstellung</i>	€ 492,00
<i>Bahngrundbenützung</i>	€ 1.864,00
<i>Gesamtkosten netto</i>	€ 2.356,00
<i>zuzüglich 20% USt.</i>	€ 471,20
<i>Gesamtkosten brutto</i>	€ 2.827,20

2. Der Konsenswerber verpflichtet sich, alle weiteren im Zusammenhang mit dem ggstl. Projekt der NÖVOG erwachsenden Kosten und Mehrkosten zu ersetzen.
3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die gemäß Anlage 2 in Rechnung gestellten Beträge auf das bei der Raiffeisenbank Region St. Pölten eingerichtete Konto 1249770, Bankleitzahl 32585, der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m.b.H. binnen 14 Tagen zu überweisen.
Die Rechnung samt Erlagschein wird Ihnen gesondert zugestellt.
4. Alle im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Benützungsbereinkommens entstehenden oder anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben gehen zu Lasten des Konsenswerbers.

ANLAGE 3

Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die NÖVOG oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.
2. Der Konsenswerber hat der NÖVOG sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch die gegenständlichen Arbeiten entstehen und die NÖVOG im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die in Punkt 1.3. der Anlage 1 genannten Daten nicht vollständig oder fristgerecht bekanntgegeben wurden. Sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der NÖVOG am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger gerichtlich nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der NÖVOG verschuldeten Schadensausmaßes.
3. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der NÖVOG vom Konsenswerber oder von der NÖVOG auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.
4. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der NÖVOG.
5. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden. Sollte der Konsenswerber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so bleibt die Haftung des Konsenswerbers aufrecht.
6. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten als örtlich zuständig vereinbart.
7. Sollte aus Bahnbetriebsrücksichten (Änderung der Gleislage, Elektrifizierung, Errichtung von Kunstbauten, Bahnerhaltungsarbeiten etc.) eine Änderung oder Verlegung der Anlage im Bauverbotsbereich der Bahn erforderlich werden, so hat dies der Konsenswerber oder dessen Rechtsnachfolger nach schriftlicher Aufforderung durch die NÖVOG ehestens auf seine Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen.

ANLAGE 4

Bahngrundbenützungsübereinkommen

1. Der Bahngrundbenützer wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der NÖVOG für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evidenzhaltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in der Anlage 2 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der NÖVOG unzulässig und unwirksam.
4. Das Benützungsübereinkommen kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes außerordentlich aufgelöst werden.
Die NÖVOG kann insbesondere aus folgenden Gründen die Auflösung des Vertrages erklären:
 - a. Wenn der Bahngrundbenützer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 4-wöchigen Nachfrist nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der NÖVOG tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
 - b. Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
 - c. Wenn die NÖVOG den vertragsgegenständlichen Bahngrund für eigene Zwecke benötigt.
 - d. Wenn der Bahngrundbenützer behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behält sich die NÖVOG vor, auf Kosten des Bahngrundbenützers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeitpunkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertragsgemäße Benützung geschaffene Zustand, zu verlangen.

Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der NÖVOG verlangt werden, hat der Bahngrundbenützer die auf dem Bahngrund errichteten Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Bahngrundbenützer die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 8 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, kann die NÖVOG die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Bahngrundbenützers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem

Bahngrundbenützer stehen gegenüber der NÖVOG im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

5. Außer der in diesem Benützungsübereinkommen festgelegten Bahngrundfläche darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit Zustimmung der NÖVOG benützt werden.
6. Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der NÖVOG gemeinsam festgelegte Termin.
7. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die NÖVOG ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreut. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Der Konsenswerber hat die NÖVOG gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.
8. Seitens der NÖVOG wird der Vertragspartner darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Dokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet der Tatsache, dass der vertragsgegenständliche Arbeitsbereich seitens der NÖVOG zur Baudurchführung durch den Vertragspartner freigegeben wird, sich trotzdem Einbauten, insbesondere Lichtwellenleiter, auf Bahngrund befinden können. Der Vertragspartner ist daher verpflichtet, seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Vertragspartner nicht beschädigt werden.
9. Treten am Bahnkörper und den Tragwerken der Eisenbahnanlagen Setzungen oder Schäden auf, die auf die gegenständlichen Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber, die Behebung dieser Mängel auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Winterdienst

a) Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen - Abänderung des bestehenden Vertrages vom 06.11.2012

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale identifiziert und erarbeitet, u.a. wurde auch die Wirtschaftlichkeit der internen Durchführung der Winterdienstarbeiten durchleuchtet.

Durch das geplante Ausscheiden des alten, reparaturbedürftigen Mercedes UNIMOG-Kommunalfahrzeuges, welches im Winterdienst vorwiegend zur Schneeräumung und Streuung herangezogen wurde, wird der Einsatzplan (Routen) für die Schneeräumung in der Katastralgemeinde Altwaidhofen und im Stadtgebiet von Wirtschaftshofleiter Bmstr. Bittermann neu überarbeitet.

In der Gemeinderatssitzung am 24.10.2012, Punkt 5 der Tagesordnung, wurde der Vertrag mit Maschinenring-Service Niederösterreich-Wien „MR-Service“ eGen, 3580 Horn, Mold 72, mit den Winterdienstarbeiten in den Katastralgemeinden Altwaidhofen, Götzles, Hollenbach, Matzles, Schlagles, Ulrichschlag und Teile der Stadt Waidhofen an der Thaya (Süd-Ost-Siedlung) beschlossen und am 06.11.2012 unterfertigt.

Die Leistungen für die Schneeräumung (ohne Streuung) werden neu ausgeschrieben und sollen in der August-Sitzungsreihe der Gemeindegremien neu vergeben werden.

Aufgrund der Neuaufteilung und der Ausschreibung der Schneeräumrouten im Stadtgebiet und in der Katastralgemeinde Altwaidhofen soll der bestehende Vertrag vom 06.11.2012 durch eine Zusatzvereinbarung dahingehend abgeändert werden, dass nachstehend angeführte Passage unter „I. Vertragsgegenstand“ gestrichen wird:

„NUR SCHNEERÄUMUNG:

Altwaidhofen (Willinger Jürgen)
und folgende Straßen in Waidhofen Stadt (Süd-Ost-Siedlung): Stiftergasse, Lenaugasse, Nestroygasse, Anzengrubergasse und Raimundgasse (Strohmer Alfred)“

Die Abänderung des Vertrages durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde mit dem Maschinenring-Geschäftsstellenleiter, Herrn Christof Diesner, besprochen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.06.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der zwischen der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** und dem **Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen**, Büro Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen/Th., Hans Kudlich-Straße 2, am 06.11.2012 abgeschlossene Winterdienstvertrag wird durch eine Zusatzvereinbarung wie nachstehend angeführt abgeändert:

**„Zusatzvereinbarung zum Vertrag,
abgeschlossen am 06.11.2012:**

abgeschlossen zwischen

1. **Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen**,
Büro Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen/Th., Hans-Kudlich-Straße 2,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und
2. **der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya**
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya
im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

Die nachfolgende Passage unter „I. Vertragsgegenstand“ wird gestrichen:

„NUR SCHNEERÄUMUNG:

Altwaaidhofen (Willinger Jürgen)
und folgende Straßen in Waidhofen Stadt (Süd-Ost-Siedlung): Stiftergasse, Lenaugasse, Nestroygasse, Anzengrubergasse und Raimundgasse (Strohmer Alfred)“

Somit lautet der abgeänderte Vertrag wie folgt:

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Maschinenring-Service NÖ-Wien „MR-Service“ eGen,

Büro Waldviertel Nord, 3830 Waidhofen/Th., Hans-Kudlich-Straße 2,
im Folgenden kurz „Maschinenring-Service“ genannt einerseits und

2. der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen/Thaya

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt, andererseits

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

Der Gemeinde obliegt gemäß NÖ. Straßengesetz 1999 der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen.

Mit diesem Vertrag werden alle der Gemeinde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Winterdienst für folgende Straßen und Wege dem Maschinenring-Service zur selbstständigen Besorgung übertragen:

SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG:

Matzles (Burggraf Ernst)
Hollenbach (Fidi Horst und Danzinger Peter)
Ulrichschlag, Götzles (Willinger Jürgen)
Schlagles (Fidi Horst und Danzinger Peter)

Im Rahmen der Durchführung der Schneeräumung und Streuung gelten folgende Regelungen:

1. Maschinenring-Service verpflichtet sich, den Winterdienst durchgehend (d.h. von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr an allen Wochentagen), eigenverantwortlich und unaufgefordert auf den im Anhang entsprechend der Priorität bezeichneten Straßen und Wege durchzuführen. Abweichend vom Anhang ist die Gemeinde berechtigt, bei Notwendigkeit im Einzelfalle anders lautende Anweisungen zu geben. Derartige Anordnungen sind schriftlich festzuhalten. Für die Beurteilung der Notwendigkeit der Durchführung der Tätigkeiten durch Maschinenring-Service, ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Bei der Auswahl der von Maschinenring-Service für die Schneeräumung und Streuung einzusetzenden Personen, wird auf die Wünsche der Gemeinde soweit als möglich Rücksicht genommen. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr und dgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem (Streusplitt oder Streusalz), im Einsatzplan festgelegtem und eingezeichnetem Streumaterial zu bestreuen.

Das Streugut wird von der Gemeinde rechtzeitig (durch Abholung der vom Maschinenring genannten Personen vom Bauhof bzw. Zustellung durch den Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya) zur Verfügung gestellt.

2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich

grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, im Einvernehmen der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan (Hauptverkehrsstraßen vor Nebenstraßen und Wegen). Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten und dgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken und dgl.) besonderes Augenmerk zu widmen. Auf außergewöhnliche Vorfälle und/oder Naturereignisse weist die Gemeinde besonders hin. Gleiches gilt für sonstige winterliche Umstände, die der Gemeinde von Dritten zur Kenntnis gebracht wurden. In solchen Fällen obliegt es der Gemeinde, Prioritäten zu setzen.

3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen o. ä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Maß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.

4. Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

5. Vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten in der jeweiligen Saison, gibt die Gemeinde der von Maschinenring-Service unter möglicher Berücksichtigung der personellen Wünsche der Gemeinde namhaft gemachten Person bzw. Personen vor Ort, alle Hinweise auf Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, den Abstand der Schneestangen zum Straßenrand und dgl. bekannt.

II. Entgelt

Als Jahresgrundpauschale wird ein Betrag von EUR 450,-- für Bereitschaft und Übernahme der Haftung gemäß Punkt III. des Vertrages vereinbart.

Jede Räum- bzw. Streustunde wird laut beiliegenden Kalkulationsblättern (Grundlage: ÖKL-Richtpreise) verrechnet.

Für Schneeräumungen und Streuungen an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtstunden von 19.00 Uhr bis 5.00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % verrechnet.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehest möglich zur Bestätigung vorgelegt. Zur Bestätigung im Namen des Auftraggebers ist der jeweilige Ortsvorsteher zuständig.

Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Die im Anhang angeführten Räum- bzw. Streuflächen werden zu 0 % den Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen, zugeordnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zahlungsbedingungen:

Maschinenring-Service stellt Ende November die Jahresgrundpauschale in Rechnung.

Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden sowie Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an:
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2010 (2010 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2012 verlaubliche Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt für die Saison 2013/2014 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Mai 2012 zu Mai 2013.

III. Haftung von Maschinenring-Service

Maschinenring-Service haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der in Punkt I. dieses Vertrages übernommenen Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten.

Die Vertragsteile halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegehalter im Sinne des § 1319 a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt I. übernommenen Tätigkeiten durch diese Vereinbarung keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf Maschinenring-Service stattfindet. Es bleibt daher insbesondere Aufgabe der Gemeinde, nach Bedarf und im Einzelfall zusätzliche Anordnungen zu treffen, die Aufstellung von Warnzeichen bei besonderer Gefährlichkeit zu veranlassen, eine Kontrolle des Straßenzustandes vorzunehmen und dgl.

Maschinenring-Service ist jedoch verpflichtet, ihr bekannt gewordene Mängel des Straßenzustandes (Frostaufbrüche, Kanaldeckelbeschädigungen und dgl.) unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Für Schleifspuren an den Räumoberflächen und Randsteinen übernimmt Maschinenring-Service keine Haftung.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2012/2013, das heißt in der Zeit von 1. November bis 31. März. Vor dem 1. November bzw. nach dem 31. März kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste von Maschinenring-Service in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten. Während des ersten Vertragsjahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf das Kündigungsrecht.

Ungeachtet dieses Kündigungsverzichtes bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen.

Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn Maschinenring-Service wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt. Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes können beide Vertragsteile diese Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya in der Sitzung am 24.10.2012 genehmigt.

Der Vertragsabschluss sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien erklären, dass im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung keine Nebenabreden bestehen.

Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.

Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel Maschinenring-Service seinen Sitz hat.

Der Auftraggeber gestattet, dass personenbezogene Daten - soweit nach dem Datenschutzgesetz zulässig - gespeichert werden.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Winterdienst

b) Brinnich Erdbau GmbH. - Abänderung des bestehenden Besorgungsvertrages in den Katastralgemeinden vom 12.10.2016

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale identifiziert und erarbeitet, u.a. wurde auch die Wirtschaftlichkeit der internen Durchführung der Winterdienstarbeiten durchleuchtet.

Durch das geplante Ausscheiden des alten, reparaturbedürftigen Mercedes UNIMOG-Kommunalfahrzeuges, welches im Winterdienst vorwiegend zur Schneeräumung und Streuung herangezogen wurde, wird der Einsatzplan (Routen) für die Schneeräumung in der Katastralgemeinde Altwaidhofen und im Stadtgebiet von Wirtschaftshofleiter Bmstr. Bittermann neu überarbeitet.

Mit Stadtratsbeschluss vom 12.10.2016, Punkt 20 der Tagesordnung, erfolgte eine Änderung des Winterdienstvertrages in den Katastralgemeinden mit der Firma Brinnich Erdbau GmbH., 3830 Hollenbach 4. Nachdem von Seiten der Firma Brinnich von 2005 bis 2016 keine indexbezogene Preisanpassung erfolgte, wurde auf Ersuchen von Herrn Markus Brinnich der Stundensatz angepasst. Da die Firma Brinnich zwischenzeitlich auch die Schneeräumung im Ortsteil Dimling durchführte, wurden auch diese Flächen mittels Beilage „A.3“ als geänderter Leistungsumfang in den „Besorgungsvertrag Winterdienst“ mit aufgenommen.

Die Leistungen für die Schneeräumung (ohne Streuung) werden neu ausgeschrieben und sollen in der August-Sitzungsreihe der Gemeindegremien neu vergeben werden.

Aufgrund der Neuaufteilung und der Ausschreibung der Schneeräumrouten soll der bestehende „Besorgungsvertrag Winterdienst in den Katastralgemeinden“ vom 12.10.2016 durch eine Zusatzvereinbarung dahingehend abgeändert werden, dass die Passage unter I. Vertragsgegenstand und Haftung, als Verweis auf die Beilage „A.3“ im ersten und vierten Absatz und die Beilage „A.3“ betreffend des Ortsteiles Dimling gestrichen werden.

Die Abänderung des Vertrages durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde mit der Firma Brinnich Erdbau GmbH, 3830 Hollenbach 4, Herrn Markus Brinnich, besprochen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.06.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der zwischen der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** und der Firma **Brinnich Erdbau GmbH**, 3830 Hollenbach 4, am 12.10.2016 abgeschlossene Besorgungsvertrag Winterdienstvertrag wird durch eine Zusatzvereinbarung wie nachstehend angeführt abgeändert:

**„Zusatzvereinbarung zum Vertrag,
abgeschlossen am 12.10.2016:**

abgeschlossen zwischen

Firma Brinnich Erdbau GmbH,
3830 Hollenbach 4, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

und

der **Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya**
3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 1, im Folgenden „Gemeinde“ genannt

wie folgt:

Die nachfolgende Passage unter „I. Vertragsgegenstand und Haftung“ wird gestrichen:

Die im ersten und vierten Absatz angeführte Beilage „A.3“ und die Beilage „A.3“ betreffend des Ortsteiles Dimling

Somit lautet der abgeänderte Vertrag wie folgt:

„BESORGUNGSVERTRAG WINTERDIENST

Abgeschlossen zwischen

Firma Brinnich Erdbau GmbH,
3830 Waidhofen an der Thaya, Hollenbach 4, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

und

der **Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya**
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 im Folgenden „Gemeinde“ genannt

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand und Haftung

Mit diesem Besorgungsvertrag werden alle sich aus den gesetzlichen Vorschriften und aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht stammenden Verpflichtungen zur Schneeräumung und Streuung von den in der Beilage „A.1, A.2“ detailliert beschriebenen bezeichneten Straßen und Flächen von der Gemeinde an den Auftragnehmer gegen Entgelt übertragen und nimmt der Auftragnehmer diese Verpflichtungen als Teil seiner Leistung aus dem Vertrag ohne jedwedes Haftungsprivileg uneingeschränkt an.

Der Auftragnehmer haftet sohin im Rahmen der Schneeräumung und Streuung jedermann gegenüber auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer wird zur Deckung des Vertragsrisikos verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Auftragnehmer handelt selbstbestimmt und eigenverantwortlich, er ist aber verpflichtet, die Schneeräumung und Streuung in einem Zug durchzuführen und nachstehendes zu befolgen.

Die in Beilage „A.1, A.2“ angeführten Flächen sind bedarfsgerecht zu räumen und zu streuen, wobei die Schneeräumung und Streuung zügig ohne Unterbrechung durchgeführt werden muss.

Es ist daher vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines Sachverständigen nach § 1299 ABGB die künftige Witterungsprognose und die Niederschlagsentwicklung bzw. vorhersehbare Starkschneefälle zu beurteilen und in die Räumfrequenzen der Umläufe einzuplanen.

Eine lückenlose zeitliche und örtliche Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten hat zu erfolgen und ist zu Kontrollzwecken regelmäßig dem Auftraggeber zu übergeben.

Kann – aus welchen Gründen immer – die Durchführung der Schneeräumung und Streupflichten nicht mehr oder teilweise nicht mehr (z.B. wegen sich ständig überfrierenden Eisregens oder extremer Neuschneemengen o.ä.) vom Auftragnehmer gewährleistet werden, so hat er diesen Umstand unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, um so allenfalls notwendige Maßnahmen (Straßensperren etc.) unverzüglich verfügen zu können.

Diesfalls ist seitens der Auftraggeberin der diensthabende Wirtschaftshofleiter Herr Bmst. Christoph Bittermann Mobiltelefon Nr. 0664 / 912 53 47 oder sein diensthabender Stellvertreter als Ansprechspartner mit Mobiltelefon Nr. 0664 / 314 57 59 namhaft gemacht.

Vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten ist noch vor Beginn der kalten Jahreszeit eine gemeinsame umfassende Begehung und Befahrung aller Flächen, Straßen und sonstiger beauftragter Landflächen durchzuführen. Im Zuge dessen sind alle möglichen Gefahrenquellen wie Gehsteigkanten, Schächte, Bodenschwellen, Abflussöffnungen, Kanalöffnungen etc. zu erfassen, um eine spätere Beschädigung derselben durch den Räumdienst zu verhindern.

II. Entgelt

Lt. Angebot vom 15.09.2016 wird für die **Schneeräum- und Streuarbeiten** folgender Stundensatz verrechnet:

1. Pro Stunde Schneeräumung in den **in den Katastralgemeinden Kleineberharts, Vestenötting mit Zufahrtsstraße zur Sixmühle sowie Puch, Pyhra und Zufahrtsstraße zum Golfhotel** (lt. Beilage „A.1, A.2“) mittels Traktor oder Radlader samt schwerem Schneepflug und Bedienung: **EUR 70,00**.

2. Für die Bereitstellung **Mann mit Fahrzeug samt schwerem Pflug** und Übernahme der Verpflichtungen und Haftungen wird ab der Saison 2016/2017 eine **Bereitstellungspauschale** von **EUR 90,00 pro Saison** vereinbart und an die Gemeinde verrechnet.

Die angegebenen Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer.

Zum Zwecke der Aufzeichnung der durchgeführten Arbeiten bzw. aufgewendeten Zeiten wird ein Auftragsbuch (Lieferscheine) geführt. Dieses wird dem Auftraggeber ehestmöglich zur Bestätigung vorgelegt. Es ist jeweils auf viertel Stunden aufzurunden.

Für Tätigkeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 5.00 Uhr früh wird ein Nachzuschlag von 50 % vereinbart. Für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % vereinbart, wobei an Sonn- und Feiertagen keine Unterscheidung in Tages- oder Nachtstunden erfolgt.

Der Auftragnehmer erhält diese Zuschläge nur dann, wenn er durch geeignete Aufzeichnungen den Bedarf seiner Tätigkeiten nachweist.

Alle Leistungen bedürfen der Gegenzeichnung und Bestätigung durch den Auftraggeber in Form eines Auftragsbuches samt Lieferscheinen. Das Auftragsbuch ist wöchentlich vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.

III. Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt Anfang November die Bereitstellungspauschale gem. Punkt II. in Rechnung zu stellen.

Die weiteren Rechnungslegungen erfolgen jeweils am Monatsende innerhalb der Räum- und Streusaison. Es werden alle anfallenden Arbeitsstunden sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge verrechnet.

Die Rechnungslegung erfolgt an die Gemeinde als Auftraggeberin unter der Anschrift der Gemeinde.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 21 Tagen ohne jeden Abzug.

Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2005 (2005 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt in der nachfolgenden Saison 2017/2018 und ändert sich entsprechend der Änderung der jeweiligen Indexzahl für die jeweiligen Vergleichsmonate.

IV. Vertragsdauer

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt ab der Wintersaison 2016/2017 d.h. in der Zeit von 01.11.2016 bis 31.03.2017. Vor dem 01.11.2016 bzw. nach dem 31.03.2017 kann die Gemeinde im Bedarfsfall auf Anordnung die bereits für den Winterdienst bereitstehenden Dienste des Auftragnehmers in Anspruch nehmen, wobei diesfalls die Grundsätze der gegenständlichen Vereinbarung gelten.

Während der ersten drei Vertragsjahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Gemeinde, verzichten beide Vertragsteile auf ihr Kündigungsrecht. Macht keiner der Vertragsteile von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, verlängert sich der Vertrag jeweils um eine Wintersaison, d.h., dass die Vereinbarung nach Ablauf der vorgeannten Vertragslaufzeit automatisch endet. Sie wird dadurch verlängert, dass keiner der Vertragspartner von sich aus gegenüber dem anderen Vertragspartner erklärt, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen. In diesem Fall verlängert sich der Vertrag um jeweils eine Wintersaison und wird nur dann auf diese Weise nicht mehr verlängert, wenn einer der Vertragspartner spätestens zum 31. März eines jeden Jahres schriftlich erklärt, den Vertrag in der künftigen Wintersaison nicht mehr erfüllen zu wollen. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist dann wirksam, wenn sie jeweils am 31. März des Jahres beim Vertragspartner, sei es eingeschrieben per Post, per Fax oder per E-Mail, einlangt.

Ungeachtet dieser Regelung bleibt es beiden Vertragsteilen vorbehalten, außerordentliche Kündigungsgründe geltend zu machen. Insbesondere kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V. Schlussbestimmungen

Jeder in der Vereinbarung angeführte Anhang wird von den Parteien ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt.

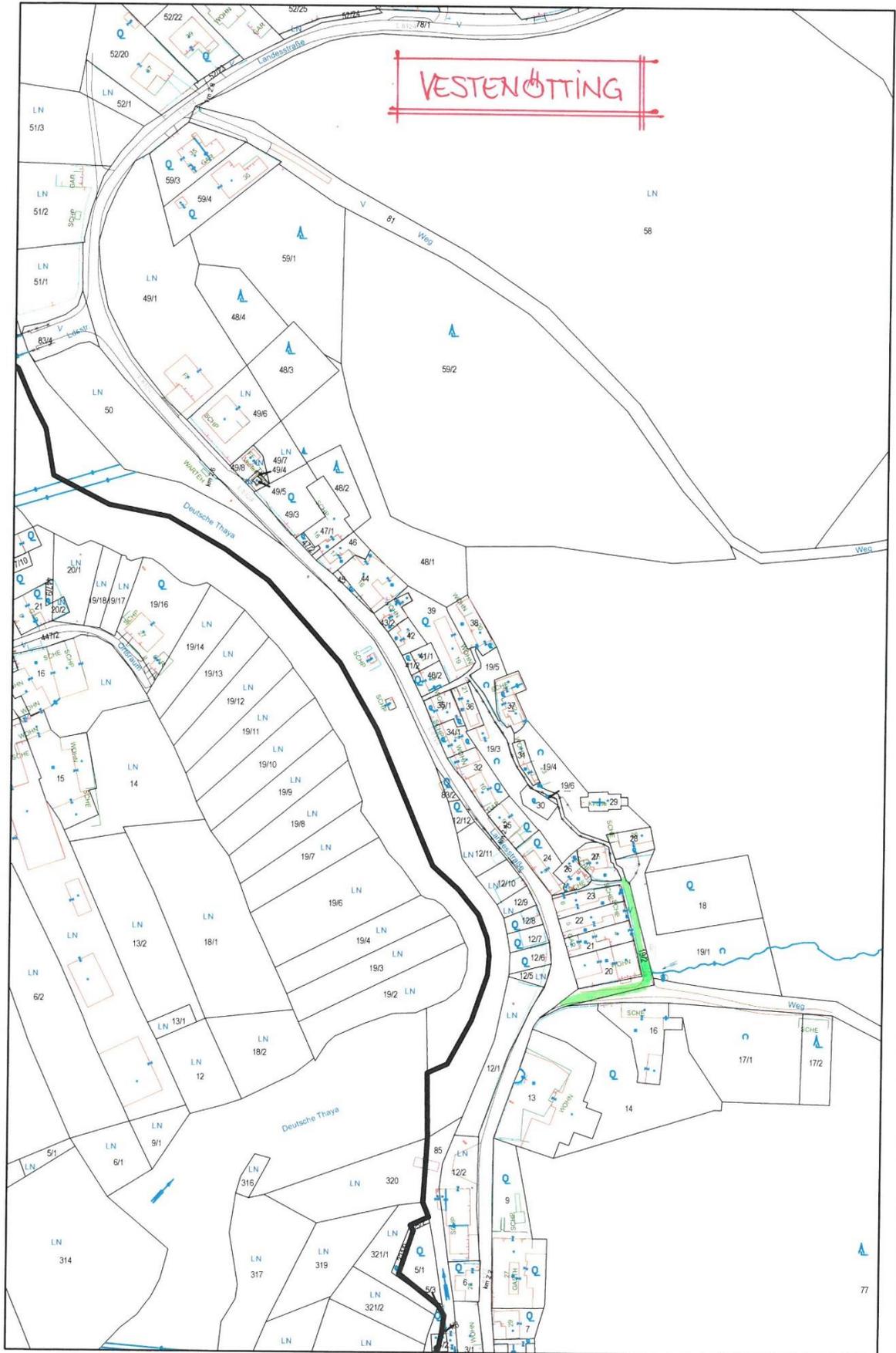
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, auch hinsichtlich zusätzlicher Anhänge, bedürfen der Schriftform. Das Abgehen vom Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

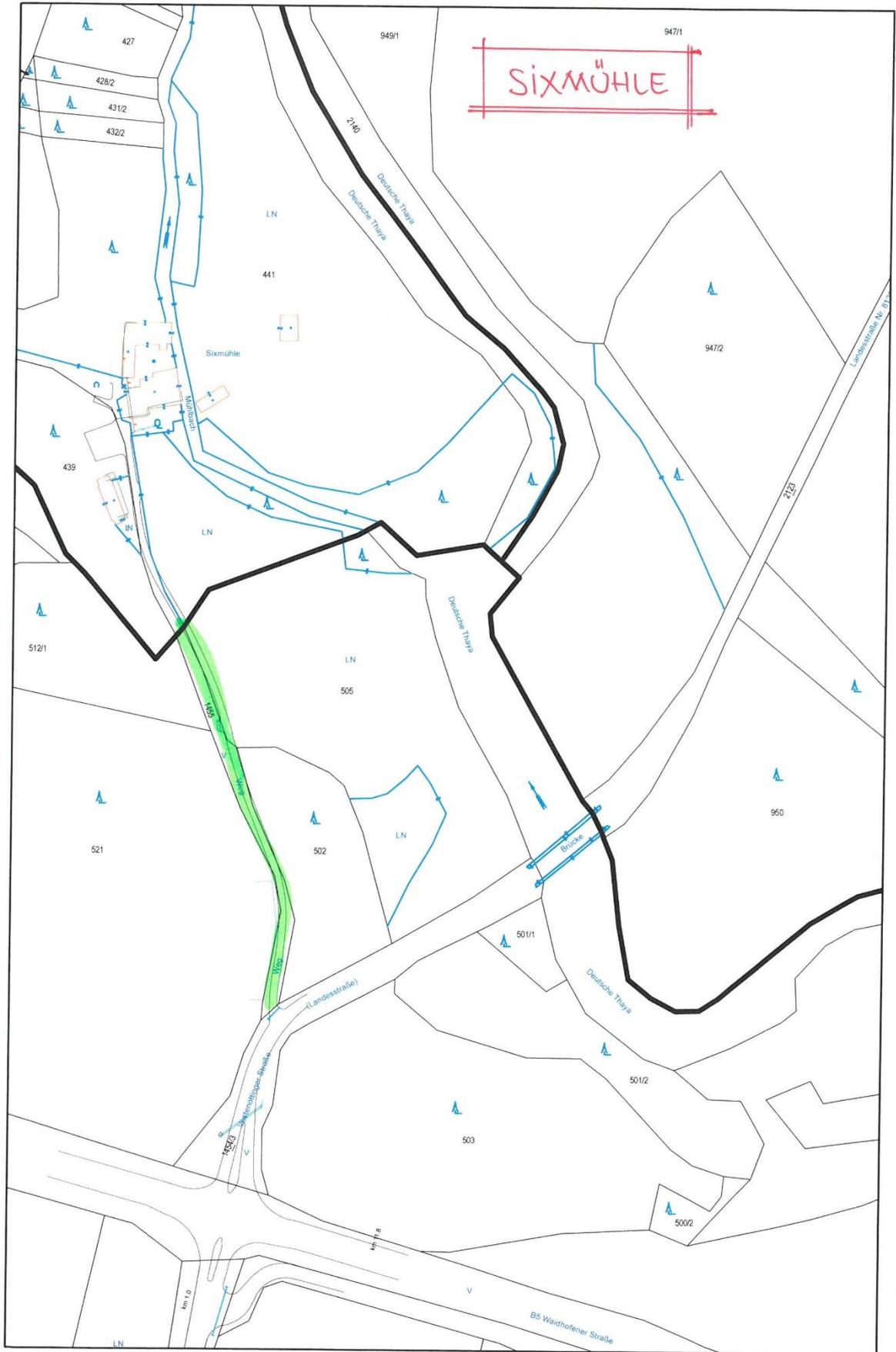
Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das sachlich zuständige Gericht der jeweiligen Gemeinde.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein unterfertigtes Exemplar erhält.“

Beilage „A.1“**Schneeräumplan - Fa. BRINNICH ab 2016 / 2017****in den Katastralgemeinden:**

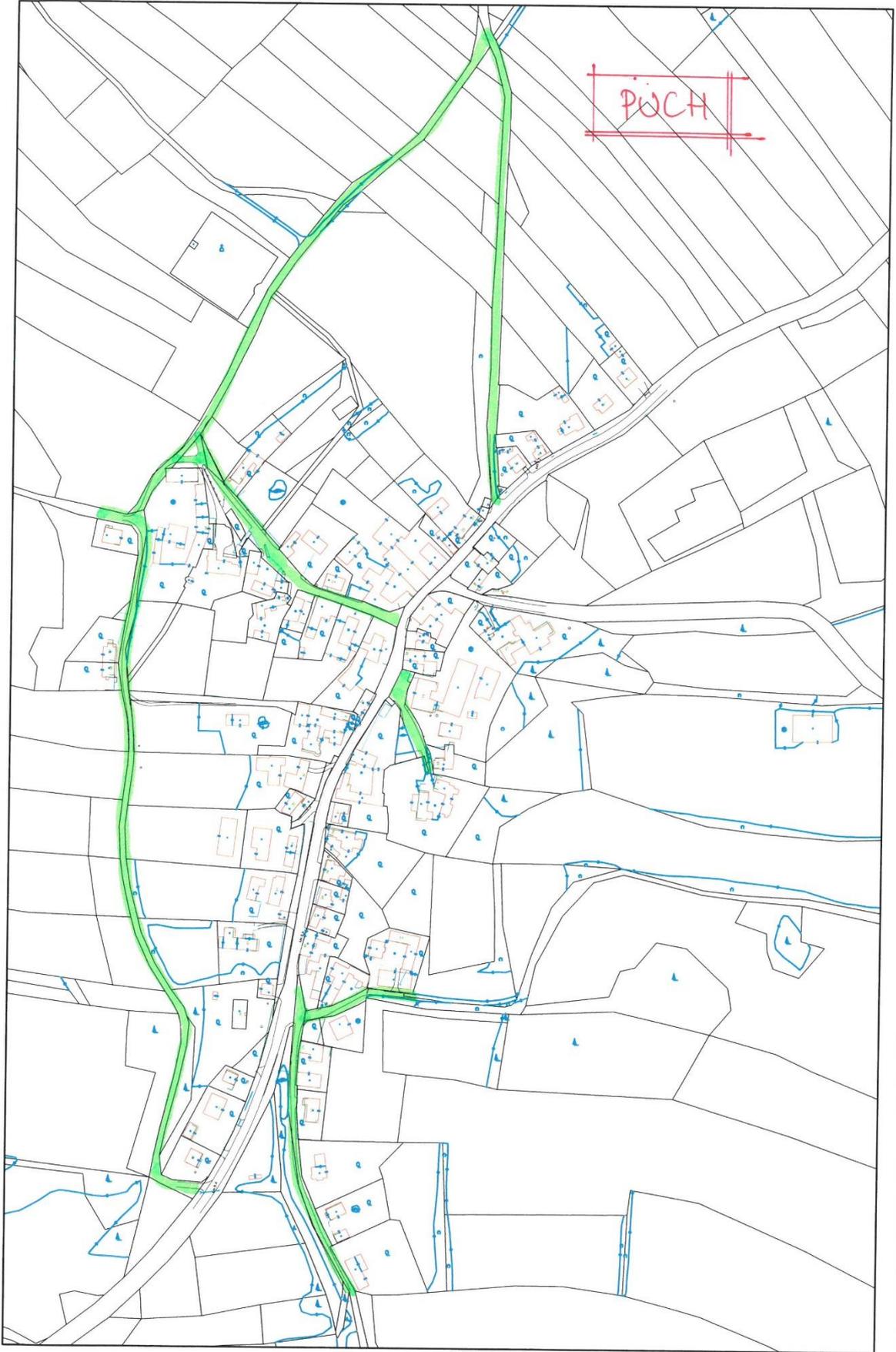
- Kleineberharts
- Vestenötting
- Zufahrtsstraße zur Sixmühle





Beilage „A.2“**Schneeräumplan - Fa. BRINNICH ab 2016 / 2017****in den Katastralgemeinden:**

- Puch
- Pyhra
- Zufahrtsstraße zum Golfhotel





ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen, BA 15 Wasseraufbereitungsanlage Brunn – Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 17.05.2018, Antragsnummer B700530

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 17.05.2018 (eingelangt am 30.05.2018) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (kurz: KKPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien, für den Förderungsgeber Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, Antragsnummer B700530, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 15 Wasseraufbereitungsanlage Brunn, übermittelt. Unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 535.000,00 mit einem vorläufigen Fördersatz von 10 % ergibt dies eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 53.500,00 und soll in Form von Finanzierungszuschüssen ausbezahlt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehend angeführter Förderungsvertrag der KKPC für den Förderungsgeber Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, Antragsnummer B700530, vom 17.05.2018 vorbehaltlos angenommen:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B700530**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 15 Waidhofen an der Thaya
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2016

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 16.05.2018 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 17.05.2018 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

- 2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	535.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 53.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,71 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5 bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausbezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen, Pumpwerk Vestenötting

a) Kündigung des Wartungsvertrages hoelschertechnik-gorator GmbH & Co.KG

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat am 05.09.2007 (gegengezeichnet am 20.09.2007) die Firma hoelschertechnik-gorator GmbH & Co.KG, D-48712 Gescher, Venneberg 28, mit den Wartungsarbeiten für das Pumpwerk Vestenötting beauftragt.

Es wurde ein jährliches Wartungsintervall mit einer Kostenpauschale von EUR 770,00 excl. USt. vereinbart. Der Wartungsdienst umfasst:

- An- und Abfahrt
- Wartung gemäß Wartungsprotokoll
- Probetrieb der Anlage und Einschaltung der Betriebsart Automatik

Eventuell erforderliche Ersatz- oder Verschleißteile, sowie damit verbundene Mehrarbeitszeiten sind in der Wartungspauschale nicht enthalten.

Im Schreiben der Firma hoelschertechnik-gorator GmbH & Co.KG, D-48712 Gescher, Venneberg 28, vom 23.05.2007, wurde mit der Übermittlung des Wartungsangebots zur Vertragsdauer angemerkt:

„Wartung PW Vestenötting
Pneumatische Abwasserhebeanlage und Doppelpumpwerk
Unsere Komm.Nr. 44-1035

Der mit uns abgeschlossene Vertrag hat Gültigkeit bis zur Außerbetriebnahme der Abwasser- und Fäkalienhebeanlage, sofern er nicht von einem Vertragspartner drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.“

Nachdem der seit Beginn der Wartungsarbeiten zuständige Wartungstechniker pensioniert wurde, werden seither aus Sicht der Wassermeister des Wirtschaftshofs die Wartungsarbeiten mangelhaft durchgeführt.

Die Wartungsarbeiten an allen anderen Pumpwerken in Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen, Dimling, Hollenbach, Jasnitz und Schlagles werden seit über 40 Jahren bzw. seit Errichtung der Pumpwerke von der Firma PVS GmbH Water and Wastewater Technology zur vollsten Zufriedenheit der Wassermeister durchgeführt.

Die indexangepassten Wartungskosten, ohne zusätzlichem Materialbedarf, der Firma hoelschertechnik-gorator GmbH & Co.KG beliefen sich im Jahr 2017 auf EUR 989,10 excl. USt.

Aufgrund der mangelhaft durchgeführten Wartungsarbeiten soll der Wartungsvertrag mit der Firma hoelschertechnik-gorator GmbH & Co.KG gekündigt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der mit der Firma **hoelschertechnik-gorator GmbH & Co.KG, D-48712 Gescher, Venneberg 28**, am 05.09.2007 abgeschlossene Wartungsvertrag für das Pumpwerk Vestenötting aufgrund der mangelhaft durchgeführten Wartungsarbeiten frühestmöglich, jedoch spätestens mit 31.12.2018 gekündigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen, Pumpwerk Vestenötting

b) Abschluss eines Wartungsvertrages mit PVS GmbH Water and Wastewater Technology

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat am 05.09.2007 (gegengezeichnet am 20.09.2007) die Firma hoelschertechnik-gorator GmbH & Co.KG, D-48712 Gescher, Venneberg 28, mit den Wartungsarbeiten für das Pumpwerk Vestenötting beauftragt.

Da die jährliche Wartung des Pumpwerkes durch die Firma hoelschertechnik-gorator GmbH & Co.KG, D-48712 Gescher, Venneberg 28, aus Sicht der Wassermeister des Wirtschaftshofs mangelhaft durchgeführt worden ist, wurde die Firma PVS GmbH Water and Wastewater Technology, 1220 Wien, Voitgasse 19, Anfang März 2018 ersucht, ein Angebot über die jährliche Wartung des Pumpwerkes Vestenötting zu legen.

Die Firma PVS GmbH Water and Wastewater Technology (kurz: PVS) führt die Wartungsarbeiten an allen anderen Pumpwerken in Waidhofen an der Thaya, Altwaidhofen, Dimling, Hollenbach, Jasnitz und Schlagles seit über 40 Jahren bzw. seit Errichtung der Pumpwerke zur vollsten Zufriedenheit der Wassermeister durch.

Seitens PVS wurden noch Daten und technische Angaben über die Pumpanlage nachgefragt. Die geforderten Unterlagen wurden von den Wassermeistern erhoben und Ende März 2018 an PVS übermittelt.

Anfang Mai 2018 wurde vom Bauamt bei PVS telefonisch nachgefragt, bis wann mit der Übersendung des Wartungsangebots an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerechnet werden kann. Seitens PVS wurde erklärt, dass noch weitere technische Daten zu erheben sind und bis Anfang Juni das Wartungsangebot geschickt wird.

Am 07.06.2018 übermittelte PVS das Angebot Nr. 1502 „Wartung PW Vestenötting“, welches mit einem Angebotspreis von EUR 646,00 excl. USt. schließt. Der Preis pro jährlicher Wartung gilt nur im Zuge der Wartung der anderen Pumpwerke und beinhaltet Arbeits- und Wegzeit mit anteiligem Kilometergeld und ist indexgebunden.

Nach telefonischer Rücksprache bei PVS, Herrn Prokurist M. Kaltenbrunner, Leitung der Technischen Durchführung, am 11.06.2018, hält sich PVS bis Ende Jänner 2019 an dieses Angebot gebunden.

„Der Wartungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Jahres durch eingeschriebene Briefsendung aufzukündigen.“

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Wartungsangebot der Firma PVS GmbH Water and Wastewater Technology, 1220 Wien, Voitgasse 19, mit einer Angebotssumme von EUR 646,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8510-6160 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung der maschinellen Anlagen) EUR 16.000,00
gebucht bis: 08.06.2018 EUR 2.286,69
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 5.061,85

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nach Beendigung des gekündigten Vertragsverhältnisses mit der der Firma **hoel-schertechnik-gorator GmbH & Co.KG, D-48712 Gescher, Venneberg 28**, die jährlichen Wartungsarbeiten für das Pumpwerk Vestenötting lt. Angebot Nr. 1502 „Wartung PW Vestenötting“ aufgrund und zu den Bedingungen des nachstehend angeführten Wartungsvertrages vom 07.06.2018 an die Firma **PVS GmbH Water and Wastewater Technology**, 1220 Wien, Voitgasse 19, zum indexgebundenen Gesamtpreis von

EUR 646,00

excl. USt. auf unbestimmte Zeit vergeben:

**„Wartungsvertrag Nr. 1502
Pumpwerk Vestenötting**

Sehr geehrter Herr Ing. Lamatsch,

um in Zukunft einen weitgehend störungsfreien Betrieb Ihrer Abwasserpumpstationen zu gewährleisten bzw. etwaige Störungen früh zu erkennen, erlauben wir uns, Ihnen die Wartungsarbeiten bei gemeinsamer Durchführung mit den jährlichen Serviceanfahrten wie folgt anzubieten:

Geräteliste der Hölscher pneum. Hebeanlage:

2 Kolbenkompressoren 3,0 kW
1 Steuerinheit DN 32
1 Steuerluftkompr. Premium Silent 230V
1 pneum. Plattenschieber DN 100
1 Handabsperrschieber DN 100
1 Rückschlagklappe DN 80
1 Plattenschieber DN 80
1 Kellerentwässerungspumpe THN C 239
2 Abwassertauchmotorpumpen Typ MP Fabr. Flygt
1 Steuerlufteinheit mit Drucküberwachung
1 Kesseldruck-Messaufnehmer E&H

Arbeitsleistungen im Zuge der Wartung:

1. Überprüfung der o.g. Anlagen auf elektrische und mechanische Funktion
2. Kontrolle der Absperrschieber, Flachschieber und Kugelrückschlagventile auf Dichtheit und Funktion
3. Kontrolle der Rohrleitungen und Flanschverbindungen auf Dichtheit, Korrosion, Beschädigung und Befestigung (sowie optische Überprüfung der Schweißnähte)
4. Elektrische Überprüfung sämtlicher o.g. Motorantriebe auf Erdungswiderstand, Wicklungswiderstand sowie Messung der Stromaufnahme.
5. Bei trocken aufgestellten Motoren bzw. Kompressoren zusätzlich:
 - o Abschmieren der Lagerstellen, Kontrolle des Lagerverschleißes (Laufgeräusch)
 - o ggfls. Überprüfung der Ölmenge und Qualität (nach Herstellervorschrift)
 - o Kontrolle des Motorventilators bzw. der Kühlrippen (um die äußere Kühlung zu gewährleisten)
 - o Reinigung/Kontrolle des Ansaugluftfilters (ggf. Austausch)
6. Bei Tauchmotorpumpen bzw. Rührwerken zusätzlich:
 - o Ausheben des Pumpenaggregates
 - o Überprüfung der Sperrölkammer sowie des Statorraumes
 - o Kontrolle des Laufrades und des Pumpengehäuses auf Verschleiß
 - o Optische Kontrolle der Anschlusskabel
 - o Überprüfung der Kabeleinführungen auf Dichtheit bzw. Beschädigungen

o Überprüfung des Kupplungssystems (so weit vorhanden) auf Dichtheit und Funktion.

7. Armaturen: Kontrolle der pneum. Absperrschieber sowie der/des Rückschlagventiles, Dichtheits- und Funktionskontrolle
8. Kontrolle der elektrischen Schalt- und Steueranlage, umfassend Schaltkästen, Sicherungen sowie Kontrolle der Schütze und Überstromauslöser, pneum. Magnetventile und Luftöler
9. Überprüfung der Niveausteuerng auf Schaltpunkte, Verschmutzung und Funktion.
10. Fernwirksystem-Kontrolle (nur mit Betreiber möglich)

Wir empfehlen eine jährliche Durchführung der Wartungsarbeiten durch unser Fachpersonal.

**Preis pro Wartung nur im Zuge der anderen Pumpwerke
inkl. Arbeits- und Wegzeit und anteiliges Kilometergeld € 646,-- exkl. MWSt.**

Zum Rückstellen der Wartungs-Intervallzähler der Hölscher-Steuerung und zum Anpassen der Parameter benötigen wir die entsprechenden Steuerungs-Passwörter vom Betreiber.

Eine Überprüfung des Druckkessels (125 l/10 bar) gemäß Druckgeräteüberwachungsverordnung darf durch uns nicht durchgeführt werden und ist nicht in unserem Wartungspreis enthalten. Diese Prüfintervalle stehen normalerweise im Kessel-Prüfbuch (z.B. 6 Jahre / 12 Jahre durch akkreditierte Prüfstelle/TÜV).

Allfällige Arbeiten, die nicht unter die umseits näher aufgeschlüsselten Leistungen fallen, können während der Wartung durchgeführt werden. Für diese Leistungen holen wir vor Durchführung Ihr Einverständnis ein. Die erforderlichen Ersatzteile und die zusätzlich aufgewendete Arbeitszeit wird Ihnen separat in Rechnung gestellt.

Die Zahlung erfolgt innerhalb 10 Tagen netto Kassa (die Zahlung gilt als fristgerecht, wenn sie am letzten Tag der Frist auf unserem Konto einlangt).

Der angebotene Preis basiert auf der derzeitigen Kostensituation und ist an den Preisindex gebunden. Schwankungen werden preiserhöhend oder -mindernd in Anrechnung gebracht.

Für Schäden, die aus einer nicht von uns vorgenommenen Wartung der Anlagen resultieren, wird keinerlei Haftung, Garantie oder Gewährleistung übernommen. Die Durchführung einer Wartung (von PVS) bezieht sich alleine auf Instandhaltung. Durch Abschluss des Wartungsvertrages ergeben sich keine Änderungen an den Gewährleistungsfristen der jeweiligen Geräte bzw. Gesamtanlage.

Der Wartungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Jahres durch eingeschriebene Briefsendung aufzukündigen.

Der Wartungsvertrag kann ferner aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Zahlungsverzug des Auftraggebers, auch wenn dieser aus einem anderen, zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bestehenden, Vertragsverhältnis resultiert.

Der Auftragnehmer ist von der Erbringung der vertraglich zugesicherten Wartungsarbeiten so lange befreit, als der Auftraggeber bereits erbrachte Wartungsarbeiten oder sonstige Leistungen des Auftragnehmers noch nicht vollständig bezahlt hat.

Grundlage dieses Wartungsvertrages sind unsere beiliegenden allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.

Wir hoffen, dass Sie von unserem Angebot Gebrauch machen und ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses, die Zweitschrift unterzeichnet an uns zu retournieren.

Mit freundlichen Grüßen

M. Kaltenbrunner
Prokurist / Ltg. Techn. Durchführung“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Betriebsgebiet Nord-West RLH und Dr. Frasl, Aufschließung – Vergabe der Bauleistungen für Straßenbau, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage

SACHVERHALT:

Mit Stadtratsbeschluss vom 06.12.2017, Punkt 35 der Tagesordnung, wurden die Ziviltechnikerleistungen für die **Straßenbauarbeiten** Aufschließungsstraße, Ausbauabschnitt 1 im Betriebsgebiet Nordwest (vom Kreisverkehr Raiffeisenstraße in Richtung Norden) an das Büro schneider consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, vergeben.

Mit Stadtratsbeschluss vom 06.12.2017, Punkt 36 der Tagesordnung, wurden die Ziviltechnikerleistungen Bauausführung für die Errichtung der **Abwasserbeseitigungsanlage** im Betriebsgebiet Nordwest (Raiffeisen-Lagerhaus und Dr. Frasl) an das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT GmbH., 1200 Wien, Wehlistraße 29, vergeben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2017, Punkt 29 der Tagesordnung, wurden die Ziviltechnikerleistungen Bauausführung für die Errichtung der **Wasserversorgungsanlage** im Betriebsgebiet Nordwest (Raiffeisen-Lagerhaus und Dr. Frasl) an das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT GmbH., 1200 Wien, Wehlistraße 29, vergeben

Um ein größeres Leistungsvolumen und einen wirtschaftlicheren Preis zu erzielen, wurden die Bauleistungen für den Straßenbau, die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung in einer Ausschreibung zusammengefasst. Da in Hollenbach die Abwasserbeseitigungs- und auch die Wasserversorgungsanlage aufgrund von zwei im Bau befindlichen Einfamilienhäusern zu erweitern sowie ein Teilabschnitt der Hauptwasserleitung wegen Überbauung zu verlegen ist, wurden auch diese erforderlichen Erd- und Baumeisterarbeiten mit in das Leistungsverzeichnis aufgenommen.

Das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung setzt sich aus zwei Obergruppen (OG) zusammen:

- OG 01 Straßenbaumaßnahmen (Aufschließungsstraße)
- OG 02 Einbautenmaßnahmen (ABA und WVA für das Betriebsgebiet und Hollenbach)

Das Leistungsverzeichnis für die **OG 01** wurde vom Büro **schneider consult Ziviltechniker GmbH.** und für die **OG 02** vom Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT GmbH.** erstellt.

Die Leistungen wurden im **offenen Verfahren** (Unterschwellenbereich) gemäß Bundesvergabe-gesetz 2006 (**BVergG 2006**) i.d.d.g.F. ausgeschrieben und erfolgte durch das Büro schneider consult Ziviltechniker GmbH.

Zuschlagskriterium: Der Zuschlag erfolgt nach dem Billigstbieterprinzip.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß BVergG 2006 i.d.d.g.F. erfolgte am 23.04.2018. Die Abgabefrist für Angebotsabgabe endete am 15.05.2018, 09.00 Uhr im Büro schneider consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/1. Es langten fünf Angebote zeitgerecht ein.

Es erfolgte die Prüfung der Anbieter auf der Eignung gemäß § 71-75 bzw. § 83 BVergG:

- Befugnis (§71 BVergG)
- Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit (§72 BVergG)
- Besondere berufliche Zuverlässigkeit (§73 BVergG)
- Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (§74 BVergG)
- Technische Leistungsfähigkeit (§75 BVergG)

Alle Angebote wurden auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Es musste somit kein Angebot ausgeschieden werden.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung der Angebote stand folgendes Ausschreibungsergebnis fest:

Reihung	Nr.	Bieter	NL	netto inkl. NL	Angebot brutto
001	A005	Leithäusl GesmbH.	0,0%	557.370,80	668.844,96
002	A001	Swietelsky Bau GesmbH.	0,0%	569.747,09	683.696,51
003	A004	Leyrer & Graf Bau Ges. m.b.H.	0,0%	605.097,13	726.116,56
004	A003	Held & Francke Bau Ges.m.b.H.	0,0%	684.838,95	821.806,74
005	A002	Porr Bau GmbH	0,0%	708.541,45	850.249,74

Vergabevorschlag der schneider consult Ziviltechniker GmbH:

„Entsprechend den Bestimmungen des § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 i.d.g.F, sowie unter Berücksichtigung und Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, wird vorgeschlagen, die Erd- und Straßenbauarbeiten

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Betriebsgebiet , Aufschließungsstraße

an den Bestbieter

Leithäusl Gesellschaft m.b.H.
Eduard Summer-Gasse 1
3504 Krems - Stein

zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 15. Mai 2018 mit einer Gesamtauftragssumme von **netto 557.370,80 EUR** zu vergeben.“

Da die Stadtgemeinde bei Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist, setzt sich die Aufteilung der Kosten der einzelnen Projektteile lt. Angebot vom 15.05.2018 folgendermaßen zusammen:

Obergruppe OG 01 Straßenbaumaßnahmen incl. USt.	EUR 220.157,26
<u>Obergruppe OG 02 ABA und WVA excl. USt.</u>	<u>EUR 373.906,42</u>
Summe budgetwirksame Kosten	EUR 594.063,68

Aufteilung der Obergruppe OG 02:

ABA Waidhofen, Betriebsgebiet NW, RLH und Dr. Frasl excl. USt.	EUR 249.464,95
ABA Waidhofen (Hollenbach Erweiterungen) excl. USt.	EUR 49.912,42
WVA Waidhofen, Betriebsgebiet NW, RLH und Dr. Frasl excl. USt.	EUR 43.314,40
<u>WVA Hollenbach (Erweiterungen und Umlegung) excl. USt.</u>	<u>EUR 31.214,65</u>
Summe budgetwirksame Kosten ABA und WVA excl. USt.	EUR 373.906,42

Da die Bedeckung folgender Haushaltsstellen nicht oder nicht zur Gänze gegeben ist, wurde mit Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt, Stadtamtsdirektor-Stv. Bauamtsleiter Gerhard Streicher und Kassenverwalter Herbert Brunner folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Zu ABA Waidhofen (Hollenbach Erweiterungen):

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen) EUR 56.000,00
gebucht bis: 08.06.2018 EUR 17.477,64
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Die Bedeckung der Mehrausgaben von EUR 49.912,42 excl. USt. bei der ABA Waidhofen erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe. Der noch fehlende Betrag wird durch Mehreinnahmen aus der Aufschließungsabgabe bedeckt.

Zu WVA Hollenbach, Erweiterungen und Umlegung:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8501-6120 (Wasserversorgung Hollenbach, Instandhaltung von Wasseranlagen) EUR 21.800,00
gebucht bis: 08.06.2018 EUR 428,05
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der Mehrausgaben von EUR 31.214,65 excl. USt. bei der WVA Hollenbach erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe. Der noch fehlende Betrag wird durch Mehreinnahmen aus der Aufschließungsabgabe bedeckt.

Haushaltsdaten:

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen) EUR 56.000,00
gebucht bis: 08.06.2018 EUR 17.477,64
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

VA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8501-6120 (Wasserversorgung Hollenbach, Instandhaltung von Wasseranlagen) EUR 21.800,00
gebucht bis: 08.06.2018 EUR 428,05
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/6120-0025 (Straßen und Gehsteige, Straßenbau Projekt Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl) EUR 431.400,00
gebucht bis: 08.06.2018 EUR 29.967,66

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 115.151,64
 Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 503.500,00

VA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/851902-0040 (Abwasserbeseitigung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl, Baukosten) EUR 595.100,00
 gebucht bis: 08.06.2018 EUR 462,30
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 23.273,00
 Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl
 EUR 595.100,00

VA 2018: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8505-0040 (Wasserversorgung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl, Baukosten) EUR 59.900,00
 gebucht bis: 08.06.2018 EUR 231,15
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.716,00
 Ansatz a.o.H.: Wasserversorgung Waidhofen Betriebsgebiet RLH – Dr. Frasl
 EUR 59.900,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2017, Punkt 4 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.06.2018 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 1/8510-6120 (Abwasserbeseitigung Waidhofen, Instandhaltung von Kanälen) EUR 56.000,00

und

1/8501-6120 (Wasserversorgung Hollenbach, Instandhaltung von Wasseranlagen)
 EUR 21.800,00

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Bauleistungen für Straßenbau, Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage zur Aufschließung des Betriebsgebiet Nord-West RLH und Dr. Frasl** mit den Erweiterungen der Abwasserbeseitigungsanlage und Erweiterungen und Umlegung der Wasserversorgungsanlage in Hollenbach gemäß

Vergabevorschlag des Büro schneider consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems an der Donau, Rechte Kremszeile 62a/1, an die Firma **Leithäusl Gesellschaft m.b.H.**, 3504 Krems – Stein, Eduard Summer-Gasse 1, zum zivilrechtlichen Gesamtpreis von EUR 557.370,80 excl. USt., das sind

EUR 668.844,96

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 594.063,68** (unter Berücksichtigung des [100% für Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen] Vorsteuerabzugs)

und

die Bedeckung der Mehrausgaben von EUR 49.912,42 excl. USt. bei der ABA Waidhofen erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Vorschreibung der Kanaleinmündungsabgabe. Der noch fehlende Betrag wird durch Mehreinnahmen aus der Aufschließungsabgabe bedeckt

und

die Bedeckung der Mehrausgaben von EUR 31.214,65 excl. USt. bei der WVA Hollenbach erfolgt durch Mehreinnahmen aus der Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe. Der noch fehlende Betrag wird durch Mehreinnahmen aus der Aufschließungsabgabe bedeckt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016, Punkt 12 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen abgeändert, die mit 01.06.2017 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (LGBl. 2400) sind die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den entsprechenden Funktionsgruppen zuzuordnen. Dabei sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2016 wurde die Unternehmensberatung Mag. (FH) Walter Wosner, 1160 Wien, Degengasse 54, mit der beratenden Begleitung bei der Zusammenführung der betrieblichen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftsbetrieb unter einer gemeinsamen neuen Führung sowie mit der Durchführung der Betriebsoptimierung des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt.

Im Projektverlauf wurden vom Projektteam (bestehend aus StADir. Mag. Rudolf Polt, StADir.-Stv. Norbert Schmied, Bmstr. Christoph Bittermann und Mag. (FH) Walter Wosner) wesentliche Optimierungspotentiale bei der Zusammenführung der bisherigen Einheiten Bauhof, Wasserwerk und Gärtnerei als gemeinsamer, integrierter Wirtschaftshof identifiziert und erarbeitet.

In der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2017, Punkt 2 der Tagesordnung wurde beschlossen, dass die im Zuge des Projektes „Optimierung der Wirtschaftsbetriebe“ von Mag. (FH) Walter Wosner gemeinsam mit dem Projektteam entwickelten und im Endbericht vom 17.11.2017 samt Nebendokumenten dargestellten Maßnahmen – ausgenommen die folgend angeführten Maßnahmenvorschläge – entsprechend umgesetzt werden.

Nicht umgesetzt werden folgende Punkte

- Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya: Umstellung eines Förderverhältnisses zu einem Rechtsgeschäftsverhältnis im Sinne eines Leistungsaustausches und damit verbunden der Wechsel eines Mitarbeiters von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

Mit der Umsetzung der im Projekt genannten Vorschläge soll der Leiter der Wirtschaftsbetriebe durch die Schaffung einer Assistenzstelle mit Eigenverantwortung unterstützt werden. Neben der technisch- administrativen Verantwortung kommt diesem Dienstposten besondere Bedeutung bei der betriebswirtschaftlichen Steuerung sowie der effizienten Planung und Kontrolle der Wirtschaftsbetriebe zu.

Daraus ergibt sich als Folge, dass nunmehr ein Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ in der Funktionsgruppe 7 geschaffen und die Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen entsprechend angepasst werden soll.

Betreffend dieser Maßnahmen besteht Einvernehmen mit der Personalvertretung.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.06.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 21.06.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 21.06.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 27.06.2018 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtdirektor 1) |
| 2) Funktionsgruppe 9 | Leiter Innere Verwaltung 1)
Leiter Finanzabteilung 1)
Leiter Bauabteilung 1)
Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion |

- Bereichsleiter Bauamt
- 3) Funktionsgruppe 8 Bereichsleiter Personalverwaltung
 Bereichsleiter Bautechnik
- 4) Funktionsgruppe 7 Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe ¹⁾
 Assistenz Wirtschaftsbetriebe
 Bereichsleiter EDV
 Bereichsleiter Bürgerservice
 Bereichsleiter Personenstandswesen
 Bereichsleiter Bestattung
 Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
 Bereichsleiter Buchhaltung
 Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen
- 5) Funktionsgruppe 6 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
 Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
 Assistent Bauamt - Bautechnik

§ 2

Die mit ¹⁾ gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am **01.07.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 21.07.2016 außer Kraft.

HINWEIS:

Im Stadtamt stellt es bereits jetzt geübte Praxis dar, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgestellt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höherrangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

27.06.2018

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 34.142 bis Nr. 34.236 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.669 bis Nr. 5.693 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.45 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Bürgermeister

Gemeinderat

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat